



## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 11 und § 4 Abs. 1, Abs. 2 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen  
für die vierte Regulierungsperiode Gas (2023 bis 2027)**

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

in Wahrnehmung der Aufgaben für das Land Brandenburg,

durch den Vorsitzenden	Dr. Christian Schütte,
den Beisitzer	Roland Naas
und den Beisitzer	Stephan Grohmann,

gegenüber der Stadtwerke Velten GmbH, Viktoriastraße 12, 16727 Velten, vertreten durch die Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

am 10.06.2025 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2027 gemäß **Anlage A1 Kalenderjährliche Erlösobergrenzen** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV ändern.
3. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV unverzüglich schriftlich bei der Beschlusskammer anzuzeigen.
4. Die Beschlusskammer wird diesen Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors anpassen, wenn
  - a) der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors vom 09.05.2025 (BK4-22-085) eingelegt und nicht zurückgenommen hat und
  - b) der Beschluss BK4-22-085 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass ein anderer genereller sektoraler Produktivitätsfaktor festgelegt wird, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-22-085 vorgesehen war.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## GRÜNDE

### I. Sachverhalt

Die Beschlusskammer hat gemäß § 2 ARegV von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode nach § 4 Abs. 1, 2 ARegV eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Den Netzbetreibern wurde vor Ablauf der Frist zur Stellung eines Antrags auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren der in der vierten Regulierungsperiode gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV gültige Effizienzwert in Höhe von 92,55 % bekanntgegeben.

Mit Beschluss vom 01.03.2021 wurde dem Netzbetreiber unter dem Aktenzeichen dieses Verfahrens die Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV genehmigt.

#### 1. Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die Beschlusskammer gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die erforderlichen Kostendaten des Netzbetreibers wurden auf Grundlage der Festlegung vom 03.03.2021 (BK9-20/605-1 bis 5, ABl. BNetzA 05/2021, S. 207 ff.) erhoben. Die von der Beschlusskammer danach ermittelten Gesamtkosten wurden dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 01.09.2022 mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat hierzu mit Schreiben vom 25.11.2022 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Stellung genommen. Nach eingehender Würdigung der Stellungnahme hat die Beschlusskammer Gesamtkosten entsprechend der **Anlage II** berücksichtigt.

## **2. Anhörung**

Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 01.09.2023 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der Netzbetreiber hat mitgeteilt, dass er auf eine Stellungnahme verzichte.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **1. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18.

### **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen

Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

## **Gesetzesreform und Übergangsregelung**

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 3 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens

gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

## **Interessenabwägung**

Nach Art. 17 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 3 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen

vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

## **2. Rechtmäßigkeit der Entscheidung unter Anwendung des nationalen Rechts**

### **2.1. Zuständigkeit**

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Brandenburg gemäß dem „Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ vom 27.11./09.12.2013 (Bekanntmachung: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 16 vom 17.03.2014, S. 2 ff.; in Kraft seit dem 18.03.2014).

### **2.2. Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV**

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die vierte Regulierungsperiode Gas erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1, Abs. 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 17 und 24 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Gemäß § 1 Abs. 1 ARegV werden die Entgelte für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen seit dem 01.01.2009 im Wege der Anreizregulierung bestimmt. Die vierte Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre

(§ 3 Abs. 2 ARegV). Die Beschlusskammer bestimmt die Erlösobergrenze für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode (§ 4 Abs. 2 S. 1 ARegV). Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der vierten Regulierungsperiode Gas (2023 bis 2027) ergeben sich aus **Anlage A1 Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**.

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgt in der vierten Regulierungsperiode gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel

$$EO_t = KA_{dnb,t} + \left[ KA_{vnb,t} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,t} + \frac{B_0}{T} \right] \cdot \left( \frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) + KKA_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen ist in einem ersten Schritt das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV zu bestimmen. Daraufhin sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ( $KA_{dnb,t}$ ), die vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile ( $KA_{vnb,t}$ ) und die beeinflussbaren Kostenanteile ( $KA_{b,t}$ ) zuzüglich eines etwaigen Effizienzbonus ( $B_0$ ) zu ermitteln. Zur Gewährleistung des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kostenanteile ist sodann der Verteilungsfaktor ( $V_t$ ) gemäß § 16 Abs. 1 ARegV zu bestimmen. Im Anschluss sind die weiteren Bestandteile der Formel zu ermitteln, also der Wert für die um den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor ( $PF_t$ ) bereinigte allgemeine Geldwertentwicklung ( $VPI_t/VPI_0$ ) nach §§ 8 und 9 ARegV, der Kapitalkostenaufschlag ( $KKA_t$ ) nach § 10a ARegV, das Qualitätselement ( $Q_t$ ) nach § 18 ff. ARegV, der volatile Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV ( $VK_t - VK_0$ ) sowie die Summe der Zu- und Abschläge ( $S_t$ ) nach § 5 Abs. 3 ARegV.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die vierte Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers findet sich in **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**.

### 2.2.1. Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 ARegV

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösobergrenzen erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die vierte Regulierungsperiode ist gemäß

§ 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 GasNEV durchzuführen.

Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrundeliegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2020.

Das von der Beschlusskammer ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2020 ergibt sich aus **Anlage II**.

### **2.2.2. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs.2 ARegV**

Von dem gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der nach § 11 Abs. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode ( $KA_{dnb,0}$ ) zu bestimmen (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**).

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV fünf Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 8b bis 16 und Satz 2 bis 4 ARegV (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**). Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgaben unberücksichtigt.

### **2.2.3. Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV**

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode ( $KA_{vnb,t}$ ) gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ( $KA_{dnb,0}$ ) und nach Abzug des Kapitalkostenabzugs ( $KKAb_t$ ). Somit gilt:

$$KA_{vnb,t} = (GK - KA_{dnb,0} - KKAb_t) \cdot EW$$

Die Höhe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen** zu entnehmen.

### 2.2.3.1. Kapitalkostenabzug gem. § 6 Abs. 3 ARegV

Der Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV dient dazu, das zeitliche Absinken der Restbuchwerte der im Ausgangsniveau enthaltenen betriebsnotwendigen Anlagegüter und damit auch das Absinken der Kosten des Netzbetreibers für Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer sowie für Fremdkapitalzinsen nachzufahren. Dadurch wird berücksichtigt, dass aus sinkenden Restbuchwerten sinkende Kapitalkosten resultieren. Haben die Restbuchwerte den Wert Null erreicht, werden künftig auch keine Kapitalkosten mehr berücksichtigt. Investitionskosten können ohne Zeitverzug über das Instrument des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV zurückverdient werden.

Nach § 6 Abs. 3 ARegV ermittelt die Regulierungsbehörde für jedes Jahr der Regulierungsperiode den Kapitalkostenabzug. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenabzugs sind die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Abs. 2 GasNEV. Der Kapitalkostenabzug ergibt sich aus den im Ausgangsniveau enthaltenen Kapitalkosten im Basisjahr abzüglich der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode. Die fortgeführten Kapitalkosten werden unter Berücksichtigung der im Zeitablauf sinkenden kalkulatorischen Restbuchwerte der betriebsnotwendigen Anlagegüter des Ausgangsniveaus sowie der im Zeitablauf sinkenden Werte der hierauf entfallenden Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse ermittelt. Bei der Bestimmung des jährlichen Kapitalkostenabzugs werden Kapitalkosten aus Investitionen nach dem Basisjahr nicht berücksichtigt.

Nach Anlage 2a zur ARegV erfolgt die Ermittlung des Kapitalkostenabzugs eines Jahres der Regulierungsperiode anhand der folgenden Formel:

$$KKAb_t = KK_0 - KK_t$$

Die Ermittlung der Kapitalkosten im Basisjahr erfolgt auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_0 = AB_0 + EKZ_0 + GewSt_0 + FKZ_0$$

Die Ermittlung der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode erfolgt auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_t = AB_t + EKZ_t + GewSt_t + FKZ_t$$

Hierbei gilt:

$KKAb_t$	=	Kapitalkostenabzug im Jahr t
$KK_0$	=	Kapitalkosten im Basisjahr
$KK_t$	=	Kapitalkosten im Jahr t
$AB_0$	=	Kalkulatorische Abschreibungen im Basisjahr
$AB_t$	=	Kalkulatorische Abschreibungen im Jahr t
$EKZ_0$	=	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung im Basisjahr
$EKZ_t$	=	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung im Jahr t
$GewSt_0$	=	Kalkulatorische Gewerbesteuer im Basisjahr
$GewSt_t$	=	Kalkulatorische Gewerbesteuer im Jahr t
$FKZ_0$	=	Fremdkapitalzinsen im Basisjahr
$FKZ_t$	=	Fremdkapitalzinsen im Jahr t

Bezugsgröße für die Ermittlung der Kapitalkosten sind das Sachanlagevermögen und das immaterielle Vermögen einschließlich der Anlagen im Bau. Anlagen im Bau werden im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode jedoch grundsätzlich mit Null angesetzt, da davon auszugehen ist, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als solche vorhanden sind, sondern durch Anlagengüter im Sachanlagevermögen ersetzt wurden. Soweit sich Anlagen im Bau, die im Basisjahr in der Bilanz vorhanden waren, in der vierten Regulierungsperiode noch immer im Bau befinden, sind sie im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags erneut geltend zu machen (BGH, Beschluss vom 7. Dezember 2021 EnVR 51/20, BGH, Beschluss vom 7. Dezember 2021 EnVR 6/21, BGH, Beschluss vom 7. Dezember 2021 – EnVR 22/21).

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden gem. § 6 GasNEV und die kalkulatorischen Restwerte der Sachanlagen des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 GasNEV ermittelt, wobei die Fremd- bzw. Eigenkapitalquote des Ausgangsniveaus im Jahr 2020 angewendet wird. Der Bewertungszeitpunkt für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen zu Tagesneuwerten ist das Jahr 2020. Die Bilanzwerte des übrigen betriebsnotwendigen Vermögens werden im Verhältnis der Bilanzwerte nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV und dem betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 GasNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2020 angewandt. Die Werte der erhaltenen Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten werden gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 GasNEV ermittelt. Das übrige Abzugskapital wird im Verhältnis des Abzugskapitals nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 GasNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 GasNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2020 angewandt. Das verzinsliche Fremdkapital wird im Verhältnis des verzinslichen Fremdkapitals nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 GasNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2020 angewandt. Das betriebsnotwendige Eigenkapital wird nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ermittelt und nach § 7 Abs. 3 GasNEV aufgeteilt. Für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung werden die Zinssätze aus dem Beschluss BK4-21-056 vom 12.10.2021 angewandt. Die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer erfolgt nach § 8 GasNEV. Der Fremdkapitalzinsaufwand ergibt sich als Produkt aus den Fremdkapitalzinsen des Jahres 2020 und dem Verhältnis aus dem betriebsnotwendigen Vermögen des jeweiligen Jahres der vierten Regulierungsperiode und dem betriebsnotwendigen Vermögen des Jahres 2020. Unter Fremdkapitalzinsen werden dabei nicht nur Darlehenszinsen, sondern alle Zinsen und ähnlichen Aufwendungen verstanden, da alle Arten von Zinsen aus Verbindlichkeiten des Netzbetriebs resultieren und somit im wirtschaftlichen Ergebnis der Fremdfinanzierung von betriebsnotwendigem Vermögen dienen. Fremdkapitalzinsen werden dem Verordnungswortlaut entsprechend vollständig, d.h. unter Einschluss eventueller dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenbestandteile angesetzt. Soweit dadurch dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenbestandteile abgezogen werden, obwohl weiterhin anerkennungsfähige dauerhaft nicht

beeinflussbare Kosten in entsprechender Höhe vorhanden sind, ist dies durch die Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV auszugleichen.

Der Kapitalkostenabzug wird für den Netzbetreiber und für jeden Verpächter separat errechnet. Der Gesamtabzug ergibt sich aus der Kumulation aller Einzelabzüge. Soweit bei Pachtmodellen im Rahmen der Kostenprüfung festgestellt wurde, dass das kalkulatorische Pachtentgelt das tatsächlich gezahlte Pachtentgelt übersteigt und infolgedessen nur das tatsächliche Entgelt im Ausgangsniveau berücksichtigt wurde, wird für die Zwecke des Kapitalkostenabzugs bei dem betreffenden Verpächter der Abzug errechnet, welcher sich bei Ansatz des kalkulatorischen Pachtentgelts ergeben würde. Sollte sich bei einem Unternehmen z.B. wegen negativen Eigenkapitals rechnerisch ein negativer Kapitalkostenabzug ergeben, findet kein Abzug statt, da dieser andernfalls wie ein Zuschlag wirken und somit sowohl dem Verordnungswortlaut „Kapitalkostenabzug“ als auch dem Sinn und Zweck der Regelung widersprechen würde (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16. Dezember 2020 – VI-3 Kart 769/19 (V)).

Der Anlage A2 sowie den Anlagen A2.1 und A2.2 lassen sich die Auswirkungen des Kapitalkostenabzugs beim Netzbetreiber ohne Berücksichtigung zukünftiger Kapitalkostenaufschläge während der vierten Regulierungsperiode entnehmen.

#### **2.2.3.2. Effizienzwert gem. § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV**

Die Beschlusskammer hat im vereinfachten Verfahren für die vierte Regulierungsperiode gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV den gewichteten durchschnittlichen Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Abs. 1 ARegV bereinigten Effizienzwerte (gemittelter Effizienzwert) zugrunde zu legen. Dieser gemittelte Effizienzwert beträgt

**92,55 Prozent.**

Für Strom und Gas wird jeweils ein gesonderter gemittelter Effizienzwert gebildet. Eine getrennte Berechnung für Strom und Gas verhindert, dass der gemittelte Effizienzwert der Stromnetzbetreiber höher ins Gewicht fällt als derjenige für Gasnetzbetreiber und trägt den Besonderheiten der Effizienzvergleiche für Strom- und Gasnetze Rechnung.

Die Begründung zum Verordnungstext (BR-Drs. 417/07, S. 69) nennt als mögliche Gewichtungsm Merkmale Mengen, Erlöse, die Zahl der Zählpunkte oder Kunden. Als Gewichtungsmerkmal hat die Bundesnetzagentur die Aufwandparameter (mit nicht standardisierten Kapitalkosten) des Netzbetreibers (Gesamtkosten abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile) herangezogen. Durch dieses Gewichtungsmerkmal fließen indirekt sämtliche Strukturparameter ein, welche die Höhe des Effizienzwertes beeinflussen.

## **2.3. Ermittlung der beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV**

### **2.3.1. Beeinflussbare Kostenanteile im Basisjahr**

Als beeinflussbare Kostenanteile des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode gelten gem. § 11 Abs. 4 ARegV die Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus, nach Abzug des Kapitalkostenabzugs des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode und nach Abzug der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode. Daraus folgt:

$$KA_{b,t} = GK - KA_{dnb,0} - KKA_{b,t} - KA_{vnb,t}$$

Die Höhe der beeinflussbaren Kostenanteile ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösbergrenzen** zu entnehmen.

### **2.3.2. Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV**

Die Festlegung der Erlösbergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs. 1 ARegV so zu erfolgen, dass die nach den §§ 12 und 13 bis 15 ARegV ermittelten, monetär bewerteten Ineffizienzen (beeinflussbarer Kostenanteil,  $KA_{b,0}$ ) unter Anwendung eines Verteilungsfaktors ( $V_t$ ) rechnerisch innerhalb der Regulierungsperiode gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor ( $V_t$ ) von  $0,2 \cdot t$ .

Jahr	t	V <sub>t</sub>
2023	1	0,2
2024	2	0,4
2025	3	0,6
2026	4	0,8
2027	5	1,0

Die Höhe der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV des jeweiligen Kalenderjahres ergibt sich aus **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösbergrenzen.**

#### 2.4. Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösbergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösbergrenze gilt, verwendet ( $VPI_t$ ). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr ( $VPI_0$ ).

Basisjahr ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2020. Gemäß Statistischem Bundesamt beträgt der VPI für das Jahr 2020 100,0, für das Jahr 2021 103,1, für das Jahr 2022 110,2 und für das Jahr 2023 116,7 und für das Jahr 2024 119,3 (jeweils bei einer Normierung auf das Jahr 2020) (abrufbar im Internet unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend des Terms  $VPI_t/VPI_0$  der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2021 zum VPI für das Jahr 2020 für das erste Jahr der vierten Regulierungsperiode (2023) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0310. Für das zweite Jahr der vierten Regulierungsperiode (2024) ergibt sich ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,1020, für das dritte Jahr der vierten Regulierungsperiode (2025) ergibt sich ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,1670 und für das vierte Jahr der vierten Regulierungsperiode (2026) ergibt sich ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,1930.

Für das letzte Jahr der vierten Regulierungsperiode (2027) hat die Beschlusskammer den VPI des Jahres 2025 geschätzt, da im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine Erkenntnisse hinsichtlich des VPI des Kalenderjahres 2025 vorliegen konnte, dieser indes bei der Ermittlung des VPI des letzten Jahres der Regulierungsperiode zugrunde zu legen ist. Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) gibt ein mittelfristiges

Inflationsziel in Höhe von 2% an. Die Beschlusskammer hält es für zweckmäßig, das mittelfristige Inflationsziel der EZB als Schätzung für die relative prozentuale Veränderung des VPI für das Jahr 2025 heranzuziehen, zumal der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zur Anpassung der Erlösobergrenze verpflichtet ist.

Es wurden somit folgende auf eine Nachkommastelle gerundete VPI-Werte angesetzt:

Jahr	VPI
2020	100,0
2021	103,1
2022	110,2
2023	116,7
2024	119,3
2025	119,3 * 1,02 = 121,7

Für das fünfte Jahr der vierten Regulierungsperiode (2027) wurde ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,2170 zugrunde gelegt. Die Inflationsfaktoren für die jeweiligen Jahre in Bezug auf das Basisjahr – d. h. die relative prozentuale Änderung des VPI des jeweiligen Jahres gegenüber dem VPI des Basisjahres 2020 – ist in nachstehender Tabelle als zweistellig gerundeter Prozentwert dargestellt:

Jahr	VPI <sub>t</sub> /VPI <sub>0</sub>
2023	3,10%
2024	10,20%
2025	16,70%
2026	19,30%
2027	21,70%

Die Beschlusskammer hat diese Werte bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2023 bis 2027 berücksichtigt (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**).

## 2.5. Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF<sub>t</sub>).

Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt.

Mit Beschluss vom 09.05.2025, Az. BK4-22-085, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor für Gasnetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode festgelegt. Für Gasversorgungsnetze beträgt dieser 0,87 %.

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable  $PF_t$  als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr  $t$  der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. Die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr  $t$  der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode ( $PF_t$ ) ergeben sich demgemäß mittels der folgenden Formel:  $PF_t = (1 + 0,87)^{t-1}$  (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**).

## **2.6. Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV**

Sofern der Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV ( $KKA_t$ ) beantragt hat, wird über diesen Antrag in einem gesonderten Beschluss entschieden.

## **2.7. Qualitätselement nach § 19 ARegV**

Auf die Erlösobergrenzen werden gemäß § 24 Abs. 3 ARegV im vereinfachten Verfahren keine Zu- oder Abschläge nach Maßgabe des § 19 ARegV vorgenommen.

## **2.8. Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV**

Als volatile Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 ARegV Kosten für die Beschaffung von Treibenergie. Andere beeinflussbare oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile, insbesondere Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie, deren Höhe sich in einem Kalenderjahr erheblich von der Höhe des jeweiligen Kostenanteils im vorhergehenden Kalenderjahr unterscheiden kann, gelten gemäß § 11 Abs. 5 S. 2 ARegV nur dann als volatile Kostenanteile, soweit die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV festgelegt hat. Kapitalkosten oder Fremdkapitalkosten gelten nicht als volatile Kostenanteile. Gemäß Festlegung der Beschlusskammer 9 vom 15.05.2014 (BK9-14/606) gelten Kosten für Lastflusszusagen als volatile Kostenanteile i.S.d § 11 Abs. 5 ARegV. Für Verteilernetzbetreiber hat dies jedoch keine Relevanz. Gemäß Festlegung der Beschlusskammer 9 vom 18.09.2020 (BK9-20/606-1 bis BK9-20/606-5) gelten Energiekosten für die Stickstoffgewinnung zum Zwecke der Konvertierung von H-Gas nach L-Gas als volatile Kostenanteile i.S.d § 11 Abs. 5 ARegV. Gemäß Festlegung der Beschlusskammer 9 vom 08.11.2022 (BK9-22-606-1 bis BK9-22-606-5) gelten ab dem 01.01.2021 Kosten für die Beschaffung von Energie zum Zwecke der Vorwärmung von Gas im Zusammenhang mit der Gasdruckregelung, Kosten für die Beschaffung und die Wiederaufbereitung von Adsorptionsmittel zum Zwecke der Deodorierung von Gas, Kosten aus Schadensersatzansprüchen einschließlich hiermit im Zusammenhang stehende Gerichts- und Rechtsanwaltskosten aufgrund von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 S. 1 ggf. i.V.m. § 16a S. 1 EnWG, soweit diese nicht auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen beruhen, Kosten aus Schadensersatzansprüchen einschließlich hiermit im Zusammenhang stehende Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, welche infolge einer Übernahme von Gas aus dem Ausland ins deutsche Fernleitungsnetz entstehen, welches nicht den Bestimmungen des Arbeitsblatts G 260 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (Stand 2021) entspricht, soweit die Übernahme derartigen Gases zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Deutschland benötigt wird und die Netzbetreiber nach Übernahme des Gases alle angemessenen Maßnahmen zur Schadensminimierung treffen und insbesondere die ihnen zur Verfügung stehenden, relevanten Informationen wie Messwerte und sonstige Daten über die Beschaffenheit des transportierten Gases den Anschlusskunden einschließlich Speicherbetreibern,

bei welchen eine Schädigung nicht fernliegend erscheint, zur Verfügung stellen, Kosten für Kapazitätsinstrumente, soweit diese zur Bereitstellung von Einspeisekapazitäten, die zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Deutschland benötigt werden, eingesetzt werden, als volatile Kostenanteile i.S.d § 11 Abs. 5 ARegV. Da die letztgenannten Kostenarten in den maßgeblichen Basisjahren 2015 (für 2021 und 2022) und 2020 (für die Jahre ab 2023) noch nicht als volatile Kostenanteile galten und daher in den jeweiligen Kostenprüfungen nicht gesondert abgegrenzt wurden, wird die Feststellung der heranzuziehenden Vergleichswerte im Rahmen der jeweiligen Verfahren zur Genehmigung der Salden des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 3 ARegV erfolgen.

## **2.9. Saldo des Regulierungskontos nach § 5 ARegV**

Der Saldo des Regulierungskontos nach § 5 ARegV wird jährlich vom Netzbetreiber ermittelt und von der Beschlusskammer gemeinsam mit dessen Verteilung in einem gesonderten Verfahren genehmigt. Der Netzbetreiber ist gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 ARegV verpflichtet, einmal jährlich einen Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV zu stellen. § 5 Abs. 3 S. 2 ARegV bestimmt, dass der ermittelte und verzinst Saldo des Regulierungskontos durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenzen verteilt werden muss. Der Saldo des Regulierungskontos wird im Rahmen des gesonderten Verfahrens ausgeglichen; bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen durch diesen Beschluss werden insoweit keine Beträge berücksichtigt.

## **3. Rückwirkende Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen**

Die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen nach dem 01.01.2023 ist zulässig.

Die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen steht in Einklang mit dem in § 21a Abs. 1 S. 5 EnWG statuierten Gebot der Erreichbarkeit der Effizienzvorgabe. Effizienzvorgaben können auch rückwirkend festgelegt werden. Grundsätzlich gilt zwar, dass die Systematik der ARegV einen erlösobergrenzenfreien Zeitraum

prinzipiell nicht vorsieht und die Festlegung der Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode grundsätzlich im Jahr 2022 hätte erfolgen sollen. Gleichwohl kommt eine rückwirkende Festlegung in Betracht. So sieht Art. 41 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG vor, dass die Regulierungsbehörden befugt sind, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Entsprechend ist in § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG geregelt, dass Netzbetreiber verpflichtet sind, zum 15. Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr vorläufige Entgelte zu veröffentlichen, wenn die Entgelte für den Netzzugang bis zum 15. Oktober nicht ermittelt worden sind. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 118 ff., juris).

Der Netzbetreiber war zu Beginn der vierten Regulierungsperiode über die für die Festlegung der Erlösobergrenze wesentlichen Elemente informiert bzw. waren diese aufgrund entsprechender Mitteilung der Beschlusskammer abschätzbar. Zudem war dem Netzbetreiber der Effizienzwert im vereinfachten Verfahren bekannt. Hinzu kommt auch, dass die Effizienzvorgaben rein rechnerisch und losgelöst von der betriebswirtschaftlichen Realität erfolgen, mithin der Abbau von Ineffizienzen vor oder nach dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres einer Regulierungsperiode erfolgen kann (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 121 f., juris).

Aufgrund der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur rückwirkenden Festlegung des Qualitätselements nach § 19 ARegV sieht sich die Beschlusskammer veranlasst, hilfsweise Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen in diesem konkreten Einzelfall anzustellen. Der Beschlusskammer ist bewusst, dass rückwirkende Festlegungen von Erlösobergrenzen die Ausnahme sein sollten (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 (V), Rn. 38, juris). Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die Beschlusskammer entschieden, von einer vorläufigen Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG abzusehen und die Erlösobergrenzen rückwirkend zum 01.01.2023 festzulegen.

Bei der Entscheidung hat die Beschlusskammer neben dem in § 72 EnWG angelegten bzw. sich aus der rückwirkenden Neubescheidung ergebenden Zweck einer Vorgabe von Erlösobergrenzen einschließlich Effizienzvorgaben für die gesamte Regulierungsperiode auch das Interesse des Netzbetreibers an Rechtssicherheit und an einer nach § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals sowie das Interesse der Netznutzer an den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Aspekten einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas berücksichtigt.

Eine vorläufige Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. Der Netzbetreiber war zu Beginn der vierten Regulierungsperiode über die für die Festlegung der Erlösobergrenze wesentlichen Elemente informiert bzw. waren diese aufgrund entsprechender Mitteilung der Beschlusskammer abschätzbar. Eine vorläufige Festlegung hätte also keinen wesentlichen inhaltlichen Mehrwert gehabt, sondern lediglich die dem Netzbetreiber bekannten Tatsachen in Form eines vorläufigen Bescheides förmlich festgehalten. Im Gegenzug hätte eine vorläufige Festlegung einen Mehraufwand sowohl auf Seiten der Behörde und der Netzbetreiber in Form von Erstellung und Zustellung der Bescheide sowie kritischer Durchsicht durch die Netzbetreiber bedeutet; auch Gerichtsverfahren gegen die vorläufigen Festlegungen wären nicht auszuschließen gewesen.

Aus Sicht der Beschlusskammer überwiegt hier das Interesse an der (rückwirkenden) Festlegung von Erlösobergrenzen ab Beginn der vierten Regulierungsperiode. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

In besonderem Maße für die rückwirkende Festlegung sprechen hier die einen großen Teil der Öffentlichkeit betreffenden und nur mit einer materiell richtigen Erlösobergrenzenfestlegung nach den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der GasNEV zu erreichenden Ziele. Rechtmäßig bestimmte Erlösobergrenzen dienen – den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecken entsprechend – einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Die Netzregulierung dient gemäß § 1 Abs. 2 EnWG daneben den Zielen der

Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Gas sowie der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen zuverlässigen Netzbetriebs. Schließlich sind gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG Entgelte auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, unter Berücksichtigung u.a. von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung zu bilden. Diese Ziele erachtet die Beschlusskammer als besonders wichtig, die Verwirklichung dieser Ziele ist überhaupt Sinn der Netz- und der Entgeltregulierung. Sie dienen der Allgemeinheit und sind für diese von überragender Bedeutung. Nur mit rechtmäßigen Erlösobergrenzen für die gesamte Dauer einer Regulierungsperiode können die genannten Ziele optimal erreicht werden.

Die Entscheidung, die Erlösobergrenzen rückwirkend festzulegen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem legitimen öffentlichen Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der GasNEV für die gesamte Dauer einer Regulierungsperiode Erlösobergrenzen festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch rückwirkende Effizienzvorgaben ermöglicht. Sie ist auch erforderlich, da zum jetzigen Zeitpunkt ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht mehr zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß diesem Beschluss zu unterliegen und insbesondere keine Ineffizienzen abbauen zu müssen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas zurückstehen. Dem Netzbetreiber war weit vor Beginn der vierten Regulierungsperiode der für ihn schließlich auch förmlich festgelegte Effizienzwert in Höhe von 92,55 % bekannt, so dass er ohnehin stets gehalten war, vorhandene Ineffizienzen abzubauen. Etwaige Abweichungen zu bislang tatsächlich vereinnahmten Entgelten können ohne weiteres über das Regulierungskonto nach § 5 ARegV abgewickelt werden.

### **III. Meldepflichten**

Die Anordnung des Tenors zu 2.) ergeht auf der Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV ist der Netzbetreiber bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV verpflichtet, die Erlöobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres anzupassen. Gleiches gilt bei der Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV und volatilen Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV. Einer erneuten Festlegung der Erlöobergrenze bedarf es ausweislich § 4 Abs. 3 S. 2 ARegV in diesen Fällen nicht.

Die entsprechende Verpflichtung des Netzbetreibers zur Anpassung der Erlöobergrenzen ist ausweislich der Verordnungsbegründung in der Festlegung aufzunehmen (BR-Drs. 417/07, S. 44 f.). Die Verpflichtung zur Anpassung der Erlöobergrenzen wird daher gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG nochmals ausdrücklich angeordnet. Dies dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

#### **IV. Netzübergänge**

Die Anordnung des Tenors zu 3.) ergeht auf Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 und § 28 S. 1 Nr. 8 ARegV.

Gemäß § 28 S. 1 Nr. 8 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen; die Netzbetreiber haben darüber hinaus unverzüglich den Übergang des Netzbetriebs anzuzeigen, soweit sich ein Wechsel des zuständigen Netzbetreibers ergeben hat. Nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV kann die Bundesnetzagentur Entscheidungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden und mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Netzbetreiber ohne schuldhaftes Zögern den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur zeitnah von dem Sachverhalt erfährt und sicherstellen kann, dass

die Vorgaben des § 26 ARegV eingehalten werden. Die Anordnung dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

#### **V. Zusicherung hinsichtlich des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors**

Die Beschlusskammer hat bei der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen den mit Beschluss der Beschlusskammer 4 vom 09.05.2025 unter dem Aktenzeichen BK4-22-085 festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor zugrunde gelegt.

Die Beschlusskammer trifft hinsichtlich des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors die unter Ziffer 4 tenorierte Regelung zur Anpassung dieses Beschlusses zur Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die vierte Regulierungsperiode mit dem Ziel, Beschwerdeverfahren zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Ein Netzbetreiber soll sich nicht veranlasst sehen, gegen den vorliegenden Beschluss rechtswahrend Beschwerde einzulegen, nur um sich so die Möglichkeit zu erhalten, von dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss BK4-22-085 auch in diesem Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenzen zu profitieren. Die Beschlusskammer möchte mit der in Rede stehenden Regelung somit vermeiden, dass dieser Beschluss von Netzbetreibern allein deshalb mit einer Beschwerde angegriffen und so einem gerichtlichen Verfahren zugeführt wird, um gegebenenfalls einen niedrigeren als im ursprünglichen Beschluss BK4-22-085 festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor zur Grundlage dieses Beschlusses zu machen. Gleichzeitig wird für den Fall, dass der Netzbetreiber diesen Beschluss nicht nur wegen des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors sondern auch wegen anderer Beschwerdepunkte angreift, sichergestellt, dass über die insoweit eingelegte Beschwerde entschieden werden kann und das Abwarten einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung und einer eventuellen Neufestlegung des mit Beschluss BK4-22-085 festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors nicht erforderlich ist.

Dabei soll der Netzbetreiber durch die unter Tenorziffer 4 getroffene Regelung so gestellt werden, wie er stünde, wenn er diesen Beschluss zur Festlegung der Erlösobergrenzen mit einer Beschwerde angegriffen, dabei die Anwendung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors gerügt hätte und es zu einer Neufestlegung dieses Faktors kommt. Der Netzbetreiber soll insoweit weder besser noch schlechter gestellt werden. Dies bedeutet, dass der Netzbetreiber im Falle eines ihm günstigen Ausgangs des Verfahrens gegen den Beschluss BK4-22-085 auch von einem niedrigeren generellen sektoralen Produktivitätsfaktor in dieser Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen profitieren soll. Dies bedeutet aber gleichzeitig auch, dass die Beschlusskammer – schon im Interesse der Netznutzer – sicherstellt, dass im Falle eines für den Netzbetreiber ungünstigen Ausgangs seines Beschwerdeverfahrens gegen die Festlegung BK4-22-085 etwaige die Erlösobergrenze reduzierende Effekte berücksichtigt werden. Deshalb ist die Regelung so ausgestaltet, dass eine Anpassung sowohl erlösobergrenzenerhöhend als auch -senkend vorgenommen wird.

Bei ihrer Entscheidung, die Regelung des Tenors 4 in den Beschluss aufzunehmen, hat die Beschlusskammer insbesondere berücksichtigt, dass diese Aufnahme der Regelung mit dem Einverständnis des Netzbetreibers geschehen ist. Dieser wurde im Anhörungsverfahren ausdrücklich auf die Aufnahme der Regelung hingewiesen. Dabei wurde er auch darauf hingewiesen, dass er aufgrund der Ausgestaltung von Tenorziffer 4 lit. a) („eingelegt und nicht zurückgenommen hat“) jederzeit die Möglichkeit hat, durch die Rücknahme der Beschwerde gegen die Festlegung BK4-22-085 eine Bedingung des Tenors nicht zu erfüllen und so den Zustand herzustellen, in dem er sich ohne die tenorierte Regelung befinden würde.

## **VI. Gebühren**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

## **VII. Anlagenverweis**

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses:

- **Anlage A1, Anlage A2, Anlage A2.1.-NB und A2.2.-NB,**

enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

- **Anlage I und II-NB** nebst **Anlage 1-NB, Anlage 2.1-NB, Anlage 2.2-NB, Anlage 3-NB, Anlage 3.1-NB, Anlage 4-NB, Anlage 5-NB**

### RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Brandenburgischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer



Dr. Christian Schütte

Roland Naas

Stephan Grohmann

**A1 Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**  
(Regulierungsperiode)

1.1 Daten der Regulierungsperiode	
Verfahrensart	Vereinfachtes Verfahren
§ 6 Abs. 1	920.390 €
Basisjahr [t <sub>0</sub> ]	2020
Effizienzwert [EW]	92,55%
Supereffizienzwert [SEW]	0,00%
Verbraucherpreisge- 2 ARegV [VPI <sub>t</sub> ]	100

1.2 Jahresdaten				
Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (V <sub>t</sub> )	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [V <sub>t, (max.)</sub> ]	Verbraucherpreisge- samtindex nach § 8 Satz 2 ARegV [VPI <sub>t</sub> ]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PF <sub>t</sub> ]
2023	0,20		103,10	0,8700%
2024	0,40		110,20	1,7476%
2025	0,60		116,70	2,6328%
2026	0,80		119,30	3,5257%
2027	1,00		121,70	4,4264%

1.3 Berechnung der Erlösobergrenze								
	nach § 4 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	Verbleibender Anteil der Ineffizienzen im Jahr t	Beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV	Supereffizienzbonus nach § 12a ARegV	Dauer der Regulierungsperiode	
t		+ KA	+ (KA	+ (1 - V	* KA <sub>t-1</sub>	+ B <sub>0</sub>	/ T	
2023	899.700	275.407	573.728	0,80	46.183	0	5	
2024	919.162	275.407	566.235	0,60	45.580	0	5	
2025	937.589	275.407	562.410	0,40	45.272	0	5	
2026	933.043	275.407	559.032	0,20	45.000	0	5	
2027	925.944	275.407	554.717	0,00	44.653	0	5	
Jahr	Verbraucherpreisge- 2 ARegV im Jahr t	Verbraucherpreisge- samtindex nach § 6 Abs. 1 ARegV im Basisjahr	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV	Qualitätselement nach § 19 ARegV	volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV im Jahr t	volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV im Basisjahr -VK <sub>0</sub>	Sonstiges
t	*( VPI	/VPI	- PF )	+ KKA	+ Q <sub>t</sub>	+ (VK <sub>t</sub>		+ Sonstiges
2023	103,10	100,00	0,0087	0	0	0	0	0
2024	110,20	100,00	0,0175	0	0	0	0	0
2025	116,70	100,00	0,0263	0	0	0	0	0
2026	119,30	100,00	0,0353	0	0	0	0	0
2027	121,70	100,00	0,0443	0	0	0	0	0

2 Detaillierte Übersicht (4. Reguierungsperiode)

2.1 Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Ausgangsniveau Basisjahr 2020, t		1. Jahr 2023, t		2. Jahr 2024, t <sub>2</sub>		3. Jahr 2025, t <sub>3</sub>		4. Jahr 2026, t <sub>4</sub>		5. Jahr 2027, t <sub>5</sub>	
	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Konzessionsabgaben (Nr. 2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betriebssteuern (Nr. 3)	0		0		0		0		0		0	
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)	229.388		229.388		229.388		229.388		229.388		229.388	
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)	0		0		0		0		0		0	
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV		0		0		0		0		0		0
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)												
betriebl. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Nr. 9)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(Nr. 13)		0		0		0		0		0		0
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pauschale im Vereinfachten Verfahren nach § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV	46.020		46.020		46.020		46.020		46.020		46.020	
Summe	275.407	0	275.407	0	275.407	0	275.407	0	275.407	0	275.407	0
<b>I. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KA<sub>stab</sub> (Saldo)</b>	<b>275.407</b>		<b>275.407</b>		<b>275.407</b>		<b>275.407</b>		<b>275.407</b>		<b>275.407</b>	
2.2 volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten für Lastflussszusagen	0		0		0		0		0		0	
Kosten für marktbasierete Instrumente			0		0		0		0		0	
Energiekosten für die Stickstoffgewinnung zum Zwecke der	0		0		0		0		0		0	
Kosten für verschiedene Aspekte des Erdgas transports als volatile	0		0		0		0		0		0	
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo	0		0		0		0		0		0	
<b>II. Differenz der volatilen Kostenanteile (VK<sub>t</sub> - VK<sub>0</sub>)</b>			0		0		0		0		0	

2.3 Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile		Ausgangsniveau Basisjahr 2020, $t_0$	1. Jahr 2023, $t_1$	2. Jahr 2024, $t_2$	3. Jahr 2025, $t_3$	4. Jahr 2026, $t_4$	5. Jahr 2027, $t_5$
Gesamtkosten	$KA_{ges}$	920.390					
Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	$KA_{dnb}$	275.407					
Kapitalkostenabzug	$KKAb_t$		25.071	33.168	37.300	40.950	45.613
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$KA_{vnb,t} = (KA_{ges} - KA_{dnb} - KKAb_t) \cdot EW_t$	596.932	573.728	566.235	562.410	559.032	554.717
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$KA_{b,t} = (KA_{ges} - KA_{dnb} - KKAb_t - KA_{vnb,t})$		46.183	45.580	45.272	45.000	44.653
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	$(1 - V_t) \cdot KA_{b,t}$		36.947	27.348	18.109	9.000	0
Effizienzbonus	$B_0$	0					
verteilter Effizienzbonus	$B_0 / T$		0	0	0	0	0
er zzgl. nicht	$KA_{vnb,t} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,t} + B_0 / T$		610.675	593.583	580.519	568.032	554.717
<b>2.4 Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)</b>		$VPI_{2020} (= VPI_0)$	$VPI_{2023}$	$VPI_{2024}$	$VPI_{2025}$	$VPI_{2026}$	$VPI_{2027}$
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI	100,00	103,10	110,20	116,70	119,30	121,70
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	$VPI_t / VPI_0$		1,0310	1,1020	1,1670	1,1930	1,2170
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	$PF_t$	0,0087	0,0087	0,0175	0,0263	0,0353	0,0443
Verbraucherpreisgesamtindex ./ Produktivitätsfortschritt	$(VPI/VPI_0) \cdot PF_t$		1,0223	1,0845	1,1407	1,1577	1,1727
<b>III. Jährliche Kostenanteile mit VPI und PF</b>	<b>III.a x <math>(VPI_t/VPI_0 \cdot PF_t)</math></b>		<b>624.293</b>	<b>643.755</b>	<b>662.182</b>	<b>657.635</b>	<b>650.537</b>
<b>2.5 Kapitalkostenaufschlag (KKA<sub>t</sub>)</b>							
<b>IV. Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV</b>	<b>KKA<sub>t</sub></b>		0	0	0	0	0
<b>2.6 Qualitäts element (Q<sub>t</sub>)</b>							
<b>V. Zu- und Abschläge auf die EOG nach § 19 ARegV</b>	<b>Q<sub>t</sub></b>		0	0	0	0	0
<b>2.7 Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EO)</b>							
	$EO_t = I. + III. + IV. + V. + II.$		899.700	919.162	937.589	933.043	925.944
			0	0	0	0	0
<b>3 Kalenderjährliche Erlösobergrenze</b>	<b>EO<sub>t</sub></b>		<b>899.700</b>	<b>919.162</b>	<b>937.589</b>	<b>933.043</b>	<b>925.944</b>



		eswertet					
		0	1	2	3	4	5
		2020	2023	2024	2025	2026	2027
	Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 1)						
	I. für Altanlagen zu AK/HK, AJ < 2006	70.036	70.036	70.036	70.036	70.036	70.036
	II. für Altanlagen zu TNW, AJ < 2006	65.931	65.931	65.931	65.931	65.931	65.931
	III.a für Neuanlagen zu AK/HK, AJ = 2007 bis 2016	34.866	30.419	30.419	30.419	30.419	30.419
	III.b für Neuanlagen zu AK/HK, AJ = 2006 oder > 2016	26.938	18.434	14.005	13.495	13.495	12.509
	IV.a für immaterielles Anlagevermögen, AJ = 2007 bis 2016	-	-	-	-	-	-
	IV.b für immaterielles Anlagevermögen, AJ <= 2006 oder > 2016	-	-	-	-	-	-
<b>Ab<sub>t</sub></b>	<b>V. Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 GasNEV</b>	<b>AB</b>	<b>197.761</b>	<b>184.819</b>	<b>180.390</b>	<b>179.880</b>	<b>179.880</b>
	<b>V.a Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 GasNEV i. V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssocket)</b>		<b>197.761</b>	<b>189.257</b>	<b>184.826</b>	<b>184.318</b>	<b>183.332</b>
	Entwicklung der kalkulatorischen Abschreibungen n %		-6,54%	-8,78%	-9,44%	-9,94%	-9,54%
	Entwicklung der kalkulatorischen Abschreibungen n % (m t Übergangssocket)		-4,33%	-6,64%	-6,80%	-6,80%	-7,37%
<b>2.</b>	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2-8)						
	Restwertanteile der Altanlagen	63,39%	62,42%	61,80%	61,07%	60,25%	59,33%
	Restwertanteile der Neuanlagen	36,65%	37,58%	38,20%	38,93%	39,75%	40,67%
	Restwertanteile der Altanlagen (m t Übergangssocket)	63,39%	60,81%	59,63%	58,31%	56,87%	55,29%
	Restwertanteile der Neuanlagen (m t Übergangssocket)	36,65%	39,19%	40,37%	41,69%	43,13%	44,71%
	I. Betr.ebnotw. Eigenkapital bei einer Quote von 40 %	1.750.703	1.512.395	1.438.502	1.365.608	1.292.818	1.220.226
	II.a Betr.ebnotw. Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon Altanlagen	1.109.047	943.985	888.964	833.944	778.923	723.902
	II.b Betr.ebnotw. Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon Neuanlagen	641.656	568.410	549.538	531.665	513.894	496.324
	II.c Betr.ebnotw. Eigenkapital über einer Quote von 40 %	860.672	795.889	776.938	757.486	736.571	713.971
	III. Betr.ebnotw. Eigenkapital bei einer Quote von 40 % - V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssocket)	1.750.703	1.552.326	1.490.743	1.430.158	1.369.677	1.309.395
	IV.a Betr.ebnotw. Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssocket) - davon Altanlagen	1.109.047	943.985	888.964	833.944	778.923	723.902
	IV.b Betr.ebnotw. Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssocket) - davon Neuanlagen	641.656	608.342	601.778	596.214	590.753	585.492
	IV.c Betr.ebnotw. Eigenkapital über einer Quote von 40 % - V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssocket)	860.672	781.353	756.695	731.534	704.912	677.810
	V.a Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	3,51%	38.928	33.134	31.203	29.271	27.340
	V.b Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	5,07%	32.532	28.818	27.862	26.865	25.164
	V.c Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %	2,03%	17.472	16.157	15.772	15.377	14.962
<b>EKZ<sub>t</sub></b>	<b>VI. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT</b>	<b>EKZ</b>	<b>88.931</b>	<b>78.109</b>	<b>74.836</b>	<b>71.604</b>	<b>68.347</b>
	<b>VI.a Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT i. V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssocket)</b>		<b>88.931</b>	<b>79.838</b>	<b>77.074</b>	<b>74.350</b>	<b>71.601</b>
	Entwicklung des kalkulatorischen EK-Verzinsung n %		-12,17%	-15,85%	-19,49%	-20,15%	-20,46%
	Entwicklung des kalkulatorischen EK-Verzinsung n % (m t Übergangssocket)		-10,22%	-13,83%	-16,40%	-19,46%	-20,46%
	Ia Hebesatz	345,00%					
	Ib Steuermesszahl	3,50%					
	Ic Gewerbesteuerersatz	12,08%					
<b>GewSt<sub>t</sub></b>	<b>II. Kalkulatorische Gewerbesteuer</b>	<b>GewSt</b>	<b>10.738</b>	<b>9.432</b>	<b>9.036</b>	<b>8.646</b>	<b>8.253</b>
	<b>II.a Kalkulatorische Gewerbesteuer i. V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssocket)</b>		<b>10.738</b>	<b>9.640</b>	<b>9.307</b>	<b>8.978</b>	<b>8.314</b>
	Entwicklung der kalkulatorischen Gewerbesteuer n %		-12,17%	-15,85%	-19,49%	-20,15%	-20,46%
	Entwicklung der kalkulatorischen Gewerbesteuer n % (m t Übergangssocket)		-10,22%	-13,83%	-16,40%	-19,46%	-20,46%
	I. Fremdkapitalzinsen	FKZ	-	-	-	-	-
	II.a Fremdkapitalzinsen i. V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssocket)		-	-	-	-	-
	Entwicklung der Fremdkapitalzinsen n %		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	Entwicklung der Fremdkapitalzinsen n % (m t Übergangssocket)		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
	I. Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV	KK	297.430	272.359	264.263	260.130	256.480
	II.a Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV i. V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssocket)		297.430	278.736	271.208	267.645	264.599
<b>KKAb<sub>t</sub></b>	<b>II. Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV</b>	<b>KKAb<sub>t</sub> = KK<sub>t</sub> - KK<sub>t-1</sub></b>		<b>25.071</b>	<b>33.168</b>	<b>37.300</b>	<b>40.950</b>
	<b>II.a Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV i. V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssocket)</b>			<b>18.695</b>	<b>26.222</b>	<b>29.785</b>	<b>32.866</b>
	Entwicklung des Kapitalkostenabzugs n %		-8,45%	-11,85%	-12,64%	-12,77%	-11,05%
	Entwicklung des Kapitalkostenabzugs n % (m t Übergangssocket)		-6,29%	-8,82%	-10,04%	-11,05%	-11,05%
	In den Fremdkapitalzinsen enthaltene KAdrb		-	-	-	-	-

ndigen Eigen- (KKAb)	Wertansätze in der Kostenprüfung		fortgeschriebene Wertansätze						Mittelwerte/Jahreswert																								
	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	0 2020	1 2023	2 2024	3 2025	4 2026	5 2027																			
	Betriebsnotwendiges Anlagevermögen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2)																																
EK-Quote nach § 6 GasNEV des Ausgangsniveaus im Basisjahr									40%																								
1.1	Altanlagen zu AK/HK	2.408.790	2.292.064	2.058.612	1.941.886	1.825.160	1.708.434	1.591.708	1.474.982	1.410.256	1.200.149	1.130.114	1.060.078	990.043	920.007																		
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																		
1.1.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																		
1.1.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK	2.408.790	2.292.064	2.058.612	1.941.886	1.825.160	1.708.434	1.591.708	1.474.982	-	1.200.149	1.130.114	1.060.078	990.043	920.007																		
1.1.4	Grundstücke zu AK/HK	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																		
1.1.5	Sonstiges	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																		
1.2	Altanlagen zu TNW	3.408.457	3.243.629	2.913.974	2.749.146	2.584.318	2.419.490	2.254.662	2.089.834	1.330.417	1.132.624	1.066.693	1.000.761	934.830	868.899																		
1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																		
1.2.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																		
1.2.3	Sachanlagevermögen zu TNW	3.408.457	3.243.629	2.913.974	2.749.146	2.584.318	2.419.490	2.254.662	2.089.834	-	1.132.624	1.066.693	1.000.761	934.830	868.899																		
1.2.4	Grundstücke zu AK/HK	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																		
1.2.5	Sonstiges	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																		
1.3	Neuanlagen zu AK/HK	1.619.087	1.552.232	1.429.080	1.380.228	1.335.805	1.291.891	1.247.978	1.205.051	1.585.659	1.404.654	1.358.016	1.313.848	1.269.935	1.226.514																		
1.3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																		
1.3.1.a	davon AJ 2007 bis 2016 (Übergangssocket)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																		
1.3.1.b	davon AJ = 2006 oder > 2016	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																		
1.3.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.486	3.425	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																		
1.3.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK	1.610.601	1.548.806	1.429.080	1.380.228	1.335.805	1.291.891	1.247.978	1.205.051	-	1.404.654	1.358.016	1.313.848	1.269.935	1.226.514																		
1.3.3.a	davon AJ > 2006 (Übergangssocket)	1.023.232	988.375	922.335	891.916	861.498	831.079	800.661	770.242	-	907.125	876.707	846.288	815.870	785.451																		
1.3.3.b	davon AJ = 2006	587.369	560.431	506.745	488.312	474.307	460.812	447.318	434.808	-	497.529	481.309	467.560	454.065	441.063																		
1.3.4	Grundstücke zu AK/HK	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																		
1.3.5	Sonstiges	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																		
1	kalkulatorisches (Sachanlagevermögen nach § 7 GasNEV								4.326.333	3.737.427	3.554.823	3.374.688	3.194.808	3.015.420																			
1.a	kalkulatorisches (Sachanlagevermögen nach § 7 GasNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssocket)								4.326.333	3.836.105	3.683.919	3.534.203	3.384.741	3.235.773																			
Entwicklung des (Sachanlagevermögens in %									13,61%					17,83%					22,00%					26,15%					30,30%				
Entwicklung des (Sachanlagevermögens in % (mit Übergangssocket)									11,33%					14,86%					18,31%					21,76%					25,21%				
Übriges betriebsnotwendiges Vermögen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 3)																																	
2	Finanzanlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-																		
3	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	-	-	-	-	-	-	-	-	50.425	43.561	41.432	39.333	37.236	35.146																		
I	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 GasNEV								4.376.757	3.780.988	3.596.255	3.414.021	3.232.044	3.050.566																			
I.a	bergangssocket)								4.376.757	3.880.816	3.726.856	3.575.395	3.424.191	3.273.486																			
Entwicklung des betriebsnotwendigen Vermögens in %									13,61%					17,83%					22,00%					26,15%									
Entwicklung des betriebsnotwendigen Vermögens in % (mit Übergangssocket)									11,33%					14,86%					18,31%					21,76%									
Betriebsnotwendiges Eigenkapital (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 4-6)																																	
4.	der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten	672.689	622.745	529.764	484.588	440.335	397.883	356.733	317.996	647.717	507.176	462.461	419.109	377.308	337.365																		
4.a	davon ZJ 2007 bis 2016 (Übergangssocket)	185.008	168.695	136.068	119.754	103.441	87.128	70.814	56.915	176.851	127.911	111.598	95.284	78.971	63.865																		
4.b	davon ZJ <= 2006 oder > 2016	487.681	454.050	393.696	364.833	336.894	310.755	285.919	261.082	470.866	379.265	350.864	323.825	298.337	273.500																		
II.a	Abzugskapital inkl. BKZ/NAKB	548.342	1.693.502							1.120.922	968.341	921.029	874.358	827.752	781.274																		
II.	Abzugskapital								1.768.639	1.475.517	1.383.491	1.293.467	1.205.060	1.118.639																			
III.	Verzinsliches Fremdkapital								- 3.257	- 2.813	- 2.676	- 2.540	- 2.405	- 2.270																			
IV.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssocket)								2.611.375	2.308.284	2.215.440	2.123.094	2.029.389	1.934.197																			
Entwicklung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals in %									11,61%					15,16%					18,70%					22,29%									
Entwicklung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals in % (mit Übergangssocket)									10,63%					13,94%					17,22%					20,66%									

**Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach  
§ 6 Abs. 1 ARegV: Allgemeine Grundlagen**

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV ermittelt die Beschlusskammer das Ausgangsniveau für die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der vierten Regulierungsperiode durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der GasNEV. Die vierte Regulierungsperiode beginnt am 01.01.2023. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrundeliegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2020.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode Gas (2023 bis 2027) sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV i. V. m. §§ 4 bis 9 GasNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 GasNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 GasNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 GasNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 GasNEV, zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 4 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG). Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV, der die Unanwendbarkeit von § 3 Abs. 1 S. 4, 2. Hs. GasNEV statuiert, ist dabei die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ausgeschlossen. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, sind gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV nicht zu berücksichtigen.

Die Beschlusskammer hat der Prüfung neben dem nach § 6 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV vorzulegenden Bericht die Erhebungsbögen zugrunde gelegt, die vom Netzbetreiber über das Energiedatenportal übermittelt wurden. Bei der Übermittlung wurden die Bezeichnungen der XLSX-Dateien jeweils mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Dateien zu ermöglichen.

## 1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehungsgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§§ 68 EnWG und 24 VwVfG), stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungslast begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Vielmehr „ist es erforderlich, dass die tatsächlich angefallenen Kosten, deren Anfall im Basisjahr sowie deren inhaltlicher Bezug auf das Basisjahr dargelegt und belegt werden und die Zuschlüsselung auf das zu prüfende Netz plausibel gemacht wird.“ (OLG Stuttgart, 201 Kart 12/14, S. 7) Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gem. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. Hs. GasNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gem. § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Soweit Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Eine Besonderheit des

Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch im Laufe der vierten Regulierungsperiode wiederkehren, sondern ausschließlich einmalig im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zugrunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösbergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“). Mit diesem Konzept wäre nicht vereinbar, wenn das Ergebnis der Kostenprüfung 2020 auch insoweit Grundlage für die Festsetzung der Erlösbergrenzen bildete, als dort Besonderheiten berücksichtigt sind, die ausschließlich in diesem Geschäftsjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren. Dies muss, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse gelten; dies verdeutlicht systematisch die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV, die von einer „Kostenprüfung“ spricht, wobei offensichtlich, wie der dortige Verweis zeigt, die Prüfung von Erlösen nach § 9 GasNEV mit einbezogen ist.

Die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten werden gemäß § 20b GasNEV bundesweit umgelegt. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 7 und den dazugehörigen Anlagen 6 und 7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 01.10.2021 (im Folgenden: KoV) vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Kostenwälzung Biogas“. Die durch die Einspeisung von Biogas bei den Verteilernetzbetreibern verursachten Kosten werden entsprechend dieser Regelungen an die Fernleitungsnetzbetreiber weitergegeben und von diesen als „vorgelagerte Netzkosten“ wiederum an alle Netzbetreiber im Bundesgebiet weitergegeben. Daher sind die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten nicht als Netzkosten zu berücksichtigen.

Kosten, die gemäß § 19a EnWG aufgrund der Umstellung der Gasqualität entstehen, werden ebenfalls bundesweit umgelegt. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 10 der KoV vom 01.10.2021 vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Marktraumumstellung“. Die durch die Marktraumumstellung bei den Verteilernetzbetreibern verursachten Kosten werden entsprechend dieser Regelungen an die Fernleitungsnetzbetreiber weitergegeben und von diesen als „vorgelagerte Netzkosten“ wiederum an alle Netzbetreiber

im Bundesgebiet weitergegeben. Daher sind die durch die Marktraumumstellung verursachten Kosten nicht als Netzkosten zu berücksichtigen.

Kosten für die Errichtung von Wasserstoffnetzen sind – soweit es sich nicht um Biogas i.S.d. § 3 Nr. 10c EnWG oder um die bloße Zuspeisung von Wasserstoff in ein Gasversorgungsnetz i.S.d. § 3 Nr. 19a EnWG handelt – nicht berücksichtigungsfähig. Wasserstoff wird vom Gesetzgeber abseits der genannten Ausnahmen nicht als Gas im regulatorischen Sinne eingestuft, weshalb ein Wasserstoffnetz kein Gasversorgungsnetz i.S.d. § 3 Nr. 20 GasNEV ist. Die Anreizregulierung findet folglich auf solche Netze keine Anwendung und die entsprechenden Kosten können nicht als betriebsnotwendig für den Betreiber eines Gasversorgungsnetzes betrachtet werden.

Netzbetreiber können gemäß § 4 Abs. 5 GasNEV Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfielen, wenn sie die Leistung selbst erbringen würden. Die Preise für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Überlassenden nach den Maßstäben der GasNEV geprüft. Der BGH hat die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07 – „SWU Netz GmbH“).

§ 4 Abs. 5a GasNEV regelt die Beurteilung der Kosten für die durch Dritte erbrachte Dienstleistung: Gehören das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Netzbetreiber oder ein Gesellschafter des Netzbetreibers zu einer Gruppe miteinander verbundener Gasunternehmen, so darf der Netzbetreiber die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie bei dem die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung i.S.d. GasNEV und gegebenenfalls unter Anwendung des § 6 Abs. 2 der ARegV tatsächlich angefallen sind. Beinhaltend die nach Satz 2 für die Erbringung von Dienstleistungen angefallenen Kosten oder Kostenbestandteile Vorleistungen von Unternehmen, die ebenfalls zu der Gruppe miteinander verbundener Gasunternehmen gehören, der das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Netzbetreiber oder dessen Gesellschafter angehören, können diese nur maximal in der Höhe einbezogen werden, wie sie jeweils bei dem die Vorleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung i.S.d. GasNEV und gegebenenfalls unter Anwendung des § 6 Abs. 2 ARegV tatsächlich angefallen sind.

Gehören das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Netzbetreiber oder dessen Gesellschafter nicht zu einer Gruppe miteinander verbundener Gasunternehmen, so darf der Netzbetreiber die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfallen würden, wenn der Netzbetreiber die jeweiligen Leistungen selbst erbringen würde. Der Netzbetreiber hat die erforderlichen Nachweise zu führen. Ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen wird nur dann Dienstleistungen bei Dritten beauftragen, wenn es diese nicht günstiger selbst erbringen kann. Stellt sich die Dienstleistungserbringung durch Dritte als wirtschaftlich günstiger dar, so wird sich ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen das günstigste Angebot zur Erbringung der benötigten Dienstleistungen auswählen.

Die Preise für die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Dienstleistungserbringers nach den Maßstäben der GasNEV geprüft. § 4 Abs. 5a GasNEV folgt insoweit dem Regelungsmodell des § 4 Abs. 5 GasNEV (BR-Drs. 312/10(B), S. 10). Für letztere Regelung hat der BGH die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07 „SWU Netz GmbH“).

## **2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen**

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gem. § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 GasNEV) zu ermitteln.

Gemäß § 6 Abs. 5 GasNEV sind seit dem 01.01.2004 (bei Verteilernetzbetreibern) bzw. seit dem 01.01.2007 (bei Fernleitungsnetzbetreibern) die kalkulatorischen Abschreibungen für jede Anlage jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach Anlage 1 (zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV) vorzunehmen; hierdurch konnte es ggf. zu einem Wechsel der Nutzungsdauer kommen.

Für immaterielle Vermögensgegenstände erfolgt eine kalkulatorische Bewertung analog zur Bewertung des kalkulatorischen Sachanlagevermögens nach Maßgabe des § 6 GasNEV. Diese Vorgehensweise liegt darin begründet, dass durch die Einführung des Kapitalkostenaufschlags ab der dritten Regulierungsperiode eine konsistente Behandlung der Bewertung von immateriellen Vermögensgegenständen auf Basis von fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten in der Bestimmung des Ausgangsniveaus und der Behandlung bei der Abrechnung der Ist-Werte des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV im Regulierungskonto nach § 5 Abs. 1a ARegV erfolgen muss.

### **2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten**

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (Vgl. § 6 Abs. 3, 4 GasNEV). Diese Vorgabe verbietet es beispielsweise, Anschaffungs- und Herstellungskosten durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Höhe nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen. Die Beschlusskammer behält sich vor, die Ermittlung der angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Sollte sie hierbei zu der Erkenntnis gelangen, dass die vom Netzbetreiber für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegten errechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen, wird sie von ihren Rücknahmebefugnissen Gebrauch machen.

Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.

Nicht aktivierten sondern z.B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wiederverdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

Netzbetreiber in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Anlagegüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, alternativ anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermitteln (§ 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV).

Entscheidend bei der Ermittlung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Sachanlagevermögens ist, dass die hierzu herangezogenen (zeitnahen üblichen) Anschaffungs- und Herstellungskosten keine qualitativen Veränderungen aufweisen, da durch die Rückindizierung mithilfe der anwendbaren Preisindizes lediglich die reine Preisänderung herausgerechnet wird. Die Berücksichtigung von Anschaffungs- und Herstellungskosten, die mit einer qualitativen Aufwertung verbunden sind, würden deshalb zu einer Überbewertung der ermittelten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten führen.

Aus diesem Grunde ist bei der Ermittlung der Ausgangswerte des DDR-Altanlagevermögens zunächst von Werten auszugehen, die in zeitlicher Nähe zur erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark üblich waren. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des § 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV:

*„Im Falle der Gasversorgungsnetze [...] können für jene Anlagegüter, deren **Errichtung** zeitlich vor ihrer **erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark** liegt, die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Verwendung zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermittelt werden.“*

**[Anmerkung: Hervorhebungen und Kürzung durch den Verfasser]**

§ 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV nennt zwei mögliche Zeitpunkte als Referenz für die Bewertung des DDR-Altanlagevermögens. Es wird die „Errichtung“ und die „erstmalige Bewertung in Deutscher Mark“ erwähnt. Die „Errichtung“ scheidet jedoch ersichtlich als Bewertungszeitpunkt aus, da vielfach nicht einmal Näherungswerte des DDR-Sachanlagevermögens oder Informationen

über die sonstige vorhandene Infrastruktur bekannt waren. Insoweit verbleibt die Zeitnähe zur erstmaligen Bewertung des Sachanlagevermögens in Deutscher Mark als möglicher Referenzpunkt. Eindeutig wird in der Formulierung des § 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV nicht auf eine Zeitnähe der Bewertung des Sachanlagevermögens zu der erstmaligen Entgeltgenehmigung abgestellt und somit kein Gegenwartsbezug hergestellt. Hätte der Verordnungsgeber eine entsprechende Regelung treffen wollen, so wäre es ein Leichtes gewesen, die Verordnung entsprechend unmissverständlich zu fassen:

*„[...] unter Verwendung **im Antragszeitpunkt** üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten [...]“* **[Anmerkung: Kürzungen und hervorgehobene Ersetzung durch den Verfasser!]**

Eine solche Formulierung hat der Verordnungsgeber aber gerade nicht gewählt, so dass ersichtlich nicht auf einen Gegenwartszeitpunkt abgestellt werden darf. Vielmehr soll die größtmögliche Zeitnähe zur tatsächlichen Erstellung des Anlagengutes gewährleistet werden, um fiktive Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln, die so weit wie möglich den tatsächlichen Anschaffungskosten entsprechen.

### **2.2. Kontinuitätsgebot und Verbot der Abschreibung unter Null, insbesondere Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen**

Gem. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 GasNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. In § 6 Abs. 5 und 6 GasNEV ist der Grundsatz der Kontinuität normiert. Für die Nutzungsdauern ergibt sich dieser aus § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV. Demnach sind die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachten Nutzungsdauern unverändert zu lassen. Der Netzbetreiber ist an die festgelegten Nutzungsdauern nicht nur gebunden, wenn er sie selbst in Ansatz gebracht hat, sondern auch, wenn die Beschlusskammer über diese im Rahmen einer Entgeltgenehmigung oder einer Festlegung der Erlösobergrenzen bestandskräftig entschieden hat (BGH, Beschluss vom 12. November 2019 – EnVR 109/18).

§ 6 Abs. 6 GasNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Daraus ergibt sich das Kontinuitätsgebot für die kalkulatorischen Restwerte. Die kalkulatorischen Restwerte, die die Regulierungsbehörde in einem bestandskräftigen Bescheid über die Genehmigung von Netzentgelten oder die Festlegung von Erlösobergrenzen für eine frühere Regulierungsperiode zugrunde gelegt hat, sind für die Netzbetreiber

bindend. Daher darf ein in der Vergangenheit für einen früheren Zeitpunkt angesetzter Restwert nicht später auf Verlangen eines Netzbetreibers nach oben korrigiert werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass kalkulatorische Abschreibungen erneut vorgenommen werden, was im Ergebnis einer Abschreibung unter Null gleichkommen würde.

Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a. d. W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 GasNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die wortgleiche StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a. d. W., Rn. 47 ff.).

### **2.3. Tagesneuwerte**

Gem. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zugrunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach §§ 6 Abs. 3 S. 2, 6a GasNEV zu erfolgen).

Gem. § 6 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 6a Abs. 1 GasNEV sind folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen:

- 1) für die Anlagengruppen I.2 Grundstücksanlagen, I.3 Betriebsgebäude, I.4 Verwaltungsgebäude, III.8 Gebäude, Verkehrswege und V.9 Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen) der Anlage 1 die Indexreihe „Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk ohne Umsatzsteuer“ (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
- 2) für die Anlagengruppen Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt, IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, IV.2 Grauguss (> DN 150), IV.3 Duktiler Guss, IV.4 Polyethylen (PE-HD) und IV.5 Polyvinylchlorid (PVC) der Anlage 1 die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer“ (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
- 3) für die Anlagengruppen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt und IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, der Anlage 1, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind,
  - a) die Indexreihe „Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl“ (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 40 Prozent und
  - b) die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer“ (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 60 Prozent;
- 4) für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1 Grundstücke der Anlage 1, der Index der „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölzeugnisse)“ (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

§ 6a Abs. 2 GasNEV bestimmt, dass, sofern die in Absatz 1 genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind, der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zugrunde zu legen sind, die mit den in Absatz 1 genannten Indexreihen zu verketteten sind. Absatz 2 regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gem. Abs. 1 durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die

Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17.

Es sind folgende Ersatzindexreihen heranzuziehen:

- 1) für die Indexreihe „Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer“
  - a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe „Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer“ (statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und
  - b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe „Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude“ (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
- 2) für die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer“
  - a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer“ (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und
  - b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe „Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude“ (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
- 3) für die Indexreihe „Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohverbindungsstücke aus Eisen und Stahl“
  - a) für den Zeitraum von 1968 bis 1999 die Indexreihe „Präzisionsstahlrohre, nahtlos und geschweißt“ (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und
  - b) für den Zeitraum vor 1968 die Indexreihe „Eisen und Stahl“ (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
- 4) für die Indexreihe der „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölzeugnisse)“ für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe der „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt“ (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in Abs. 1 und 2 genannten Indexreihen werden gem. § 6a Abs. 3 GasNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr  $t$  angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres  $t$  mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres  $t$  ergibt sich aus dem Quotienten

des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Gilt das Basisjahr 2020, ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2020 und dem Indexwert des Jahres t. Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t, ergibt sich der Indexwert des Jahres 2020. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2020) beträgt somit 1. Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2020 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Abs. 4 der GasNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

§ 6 GasNEV sieht vor, dass für die Rohrleitungen aus Stahl (Anlagengruppe IV.1.1-IV.1.3 der Anlage 1 der GasNEV) Indexreihen zu verwenden sind, die vom jeweiligen Druck der Leitung abhängen. Für Rohrleitungen aus Stahl von höchstens 16 bar, ist hiernach am aktuellen Rand die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) anzuwenden. Für die Stahlrohrleitungen, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, ist ein Mischindex anzuwenden, der sich zu 40 % aus der Indexreihe „Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und zu 60 % aus der Indexreihe „Ortskanäle“ zusammensetzt.

Die zur Bestimmung von Tagesneuwerten auf Basis des Jahres 2020 relevanten Preisindizes sind aufgeführt unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) > Beschlusskammern > Beschlusskammer 9 > Hinweise und Leitfäden > Preisindizes.

#### **2.4. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung**

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für eigenfinanzierte Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gem. § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1

HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z.B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

#### 2.4.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 GasNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zugrunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i. V. m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{TNW,i}}{\text{Restnutzun}_{gsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{AK/HK,i}}{\text{Restnutzun}_{gsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes  $i$  ( $\text{Restnutzun}_{gsdauer}_i$ ) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert  $TNW,i$  den kalkulatorischen Restwert der Anlage  $i$  zu Tagesneuwerten und der Restwert  $AK/HK,i$  den kalkulatorischen Restwert der Anlage  $i$  zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

#### 2.4.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gem. § 6 Abs. 4 GasNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{AK}/\text{HK}_i}{\text{ND}_i}$$

## 2.5. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2020 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2020 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen. Dieses Datum gilt unabhängig davon, ob das Geschäftsjahr des Netzbetreibers identisch mit dem Kalenderjahr ist.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 i. V. m. § 32 Abs. 3 GasNEV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 2 und 5 GasNEV). Eine spätere Änderung der ermittelten Restwerte und Nutzungsdauern ist nach erfolgter bestandskräftiger Entscheidung nicht mehr möglich. (BGH, EnVR 109/18).

Es werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zugrunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV befinden. Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der untere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zugrunde gelegt. Liegt die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des oberen Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der obere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zugrunde gelegt.

## 2.6. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 5** bzw. **Anlage 2.1**, wobei die kalkulatorischen Abschreibungen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) und die kalkulatorischen Restwerte zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – jeweils gesondert für den Anteil, der auf die FK- und EK-Quote entfällt und ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – separat ausgewiesen werden.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 5** bzw. **Anlage 2.2**, wobei nach Neuanlagen (Bewertung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten und Altanlagen (Bewertung nach Tagesneuwerten) differenziert wird. Die den Berechnungen zugrundeliegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) und die durchgeführten Berechnungen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 5**.

### 3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV,
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV,
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gem. § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Grundstücke sind hierbei gem. § 7 Abs.1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gem. § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2020 und der Jahresabschreibung 2020 errechnet.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Neuanlagen, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (vgl. BGH, EnVR 42/14.).

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen (BGH, Az. KVR 39/07). Sie unterfallen weder dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 GasNEV, noch stellen sie nach dem Normzweck anzusetzendes Eigenkapital dar.

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

1. Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
2. Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV) und
5. Ermittlung der Zinsen, die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Soweit die Eigenkapitalverzinsung beim Netzbetreiber oder einem seiner Dienstleister negativ ist, wird dies durch die positive Eigenkapitalverzinsung für den Verpächter bzw. den Netzbetreiber im Ergebnis überkompensiert. Die negative Eigenkapitalverzinsung stellt somit lediglich einen „rechnerischen Zwischenschritt“ dar (BGH, EnVR 79/07 „SWU Netze GmbH“, S. 18.). Die hierbei von der Beschlusskammer gewählte Methode zur Berechnung der Verzinsung des negativen Eigenkapitals wurde vom BGH bestätigt (BGH, EnVR 57/15 – SW Lengerich, S. 37 ff.).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 3** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zugrunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage 4**.

### 3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

#### 3.1.1. Grundsätze

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BNV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<b><u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u></b>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<b><u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u></b>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zugrunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und dem *BNV I*.

### 3.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z.B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 3**.

### 3.1.3. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d.h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich sind. Das heißt, bei der i. S. d. §§ 4 ff. GasNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.

Dies gilt ebenso bei der Überprüfung der von Verpächtern und Dienstleistern angesetzten Kosten. Hierbei ist das anerkennungsfähige Umlaufvermögen für Pächter- und Verpächterunternehmen sowie für dienstleistende Unternehmen separat nach den Maßstäben der GasNEV zu ermitteln (Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.11.2015, VI-3 Kart 94/14, S. 20 ff.; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.11.2015, VI-3 Kart 16/13, S. 26 ff.).

Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Diese gilt ebenso für bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise dem Kapitalverrechnungsposten. Allein der bilanzielle Ansatz ist für den Nachweis der Betriebsnotwendigkeit nicht maßgebend (vgl. BGH, EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45). Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 GasNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, EnVR 79/07 = ZNER 2009, 252 ff.).

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines

effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

### 3.1.3.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV. Der Netzbetreiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb des Netzes notwendig sind (vgl. BGH, EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 8 ff.).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die GasNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 GasNEV unterworfen werden (vgl. hierzu auch BGH, EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28).

### 3.1.3.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst kurzfristig gebundene Vermögensgegenstände des Betriebsvermögens. Anders als Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, ist Umlaufvermögen kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil vom 31.05.2001, Az. IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil vom 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30).

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Kartellsenats des BGH „ist eine Korrektur der Bilanzwerte des Umlaufvermögens nach dem Maßstab der Betriebsnotwendigkeit vorzunehmen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der Netzbetreiber [...] darzulegen und zu beweisen“. (BGH, EnVR 26/14, Rn. 20.)

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht hinreichend sein kann, da die Vorhaltung liquider Mittel in diesen Fällen nicht zwingend im Hinblick auf den Netzbetrieb erfolgt.

Der Nachweis der Betriebsnotwendigkeit ist dabei nicht schon dadurch erbracht, dass die Aktivierung der Forderung zulässig und die Zuordnung zum Tätigkeitsabschluss sachgerecht ist. Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – im Falle eines Netzbetreibers also Forderungen aus Netzentgelten – ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Forderung eine netzbezogene Leistungserbringung vorhergeht. Bei der Ermittlung des kalkulatorischen Eigenkapitals ist hinsichtlich der Betriebsnotwendigkeit nicht nur der Grund für die Kapitalbindung, sondern auch die Dauer der Kapitalbindung relevant. Werden Forderungen ohne sachlichen Grund nicht liquidiert, kann grundsätzlich nicht von einer Betriebsnotwendigkeit ausgegangen werden.

Ebenso ist ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten – ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen.

### Forderungen aus Netzentgelten

Forderungen aus Netzentgelten sind nur dann anererkennungsfähig, wenn sich diese im Rahmen einer effizienten Betriebsführung als effizient und betriebsnotwendig erweisen.

Ausweislich § 9 Nr. 5 der Anlage 3 zur KoV erfolgt die Abrechnung der RLM-Ausspeisepunkte nach dem Jahresleistungspreissystem monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im Abrechnungszeitraum erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. Gemäß § 9 Nr. 9 der Anlage 3 zur KoV werden Rechnungen und Abschlagsberechnungen zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Ausweislich des § 9 Nr. 7 der Anlage 3 zur KoV ist der Netzbetreiber berechtigt, für Ausspeisepunkte mit Standardlastprofil monatliche oder zweimonatliche nachschüssige Abschlagszahlungen für die Netzentgelte zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter, können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen. Hier gilt ebenso § 9 Nr. 9 der Anlage 3 zur KoV, wonach Rechnungen und Abschlagsberechnungen zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig werden, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Die Netzentgelte werden somit den Kunden ex post im Folgemonat für den vorangegangenen Monat mit einem Zahlungsziel von mindestens zehn Werktagen in Rechnung gestellt. Da der Netzbetreiber zum Ende des Monats die Netzentgelte fakturiert, können bei effizientem Forderungsmanagement entsprechend der KoV keine höheren Forderungsbestände auflaufen, als sie 1/24 der Umsatzerlöse an Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung entsprechen.

Die Vereinbarung gesonderter Netzentgelte nach § 20 GasNEV ist gemäß § 8 Nr. 3 Anlage 3 zur KoV nicht Gegenstand des Standardvertrags nach KoV. Bei effizientem Forderungsmanagement ist davon auszugehen, dass der Netzbetreiber keine größeren Forderungsbestände auflaufen lässt als an anderen Ausspeisepunkten. Zudem steht die Höhe des Sondernetzentgelts gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV im Vorfeld fest. Somit sind Forderungen aus gesonderten Netzentgelten anerkennungsfähig in Höhe von 1/24 der Umsatzerlöse aus gesondertem Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 1 GasNEV.

Netzentgelte von Netzbetreibern, die Entgelte gemäß §§ 13 bis 16 GasNEV bilden, werden den Kunden in der Regel ex post im Folgemonat für den vorangegangenen Monat in Rechnung gestellt. Bei effizientem Forderungsmanagement wird der Netzbetreiber hierbei nicht anders vorgehen als ein Netzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell und somit ebenfalls kein längeres Zahlungsziel als zehn Werktage vorsehen. Da der Netzbetreiber zum Ende des Monats die Netzentgelte fakturiert, können bei effizientem Forderungsmanagement keine höheren Forderungsbestände auflaufen, als sie 1/24 der Umsatzerlöse aus Einspeiseentgelten für feste Kapazitäten, Ausspeiseentgelten für feste Kapazitäten, Entgelten für Messstellenbetrieb und Messung sowie unterjährigen und unterbrechbaren Verträgen und Jahresverträgen mit abweichenden Laufzeitbeginn entsprechen.

Gleiches gilt für die Forderungen aus Messung und Messstellenbetrieb sowie aus Entgelten mit Preisnachlässen gemäß § 3 KAV i. V. m. § 18 GasNEV und sonstigen Umsatzerlösen aus Netzentgelten.

Aus den Erlösen aus Konzessionsabgaben können keine anerkennungsfähigen Forderungen resultieren. Denn die Netzentgelte verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgaben, so dass

eine Berücksichtigung von Forderungsbeständen aufgrund der Konzessionsabgabe in den Netzkosten sachfremd und somit nicht betriebsnotwendig ist.

Auch Erlöse aus Differenzmengen werden nicht berücksichtigt. Hier gleichen sich Erlöse und Aufwendungen im Zeitablauf aus, weshalb sie als durchlaufender Posten nicht betrachtet werden. Spiegelbildlich zu den Forderungen werden auch entsprechende Rückstellungen nicht berücksichtigt.

### Forderungen von Verpächtern und Dienstleistern gegenüber dem Netzbetreiber

Forderungen aus Pacht- und Dienstleistungsverhältnissen sind nicht anerkennungsfähig. Denn bei effizientem Forderungsmanagement werden Verpächter und Dienstleister diese Forderungen vorschüssig stellen, so dass keine Forderungen anfallen, deren Verzinsung betriebsnotwendig wäre.

### Liquiditätsnahe Forderungen und Kasse

#### Cash-Pooling

Partizipiert der Netzbetreiber an einem Cash-Pooling-System mit anderen verbundenen Unternehmen, so sind liquide Mittel und liquiditätsnahe Forderungen für ihn nicht betriebsnotwendig. Es wäre nicht sachgerecht, den Netznutzer für Liquiditätsbedarfe des Netzbetreibers durch die Anerkennung von Kassenbeständen oder kurzfristigen Bankeinlagen (die ohne Cash-Pooling vorzuhalten wären) mit den vergleichsweise teuren regulatorischen Eigenkapitalzinsen zu belasten; die Vorteile, die der Netzbetreiber durch das Cash-Pooling hat, sind an den Netznutzer weiterzugeben. Etwaige Zinsaufwendungen, die im Rahmen des Cash-Poolings für Kreditaufnahmen innerhalb des Konzernfinanzmanagements entstehen, werden – sofern der zugrundeliegende Zinssatz für den konzerninternen Überziehungskredit dem Effizienzgebot genügt – vollständig anerkannt. Sofern keine Zinsen gezahlt werden (Zinssatz für einen Negativsaldo = 0 %), kann selbstredend auch kein Aufwand anerkannt werden.

#### Cash-Flow-Rechnung

Ob Umlaufvermögen bei einem Netzbetreiber ohne Cash-Pooling-System zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich aus Sicht der Beschlusskammer im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und abflüsse dargelegt werden, d.h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete

Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Netzbetreibers nicht korrekt ermittelt und beurteilt werden. Erforderlich ist jedenfalls, dass die Entwicklung von Liquidität und kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten über das gesamte Geschäftsjahr hinweg dargestellt werden. Eine auf einzelne Stichtage oder Teile des Geschäftsjahres beschränkte Darstellung ist demgegenüber nicht geeignet. Gerade wenn sich im Verlauf des Jahres Schwankungen ergeben, hängt die Beantwortung der Frage, in welchem Umfang die Vorhaltung von Umlaufvermögen erforderlich ist, auch davon ab, inwieweit entstandene Ungleichgewichte kurzfristig ausgeglichen werden können. Dies kann nur beurteilt werden, wenn die Entwicklung über das gesamte Geschäftsjahr hinweg aufgezeigt wird (BGH, EnVR 63/17, Rn. 50). Hierbei werden die relevanten Einzahlungen den relevanten Auszahlungen gegenübergestellt. Soweit ein Netzbetreiber auf detaillierte Nachweise aus eigenem Antrieb verzichtet und z.B. lediglich Jahreswerte vorlegt, kann ihm dieser Umstand nicht zum Vorteil gereichen. Unterjähriger Liquiditätsbedarf bleibt in diesem Falle ggf. unberücksichtigt.

### Auszahlungen

In die Berechnung einbezogen werden die betriebsnotwendigen Auszahlungen für laufende Geschäfte. Die Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs, z.B. zur Tilgung von Krediten, sind ebenfalls zu berücksichtigen, soweit diese betriebsnotwendig sind. Nach der Rechtsprechung des BGH kann ein erhöhtes Abzugskapital unter bestimmten Voraussetzungen ein erhöhtes Umlaufvermögen rechtfertigen (BGH, EnVR 79/07 = ZNER 2009, 252 ff.). Nicht berücksichtigt werden jedoch Auszahlungen aus Cash-Pooling. Soweit ein Netzbetreiber an einem Cash-Pooling-System partizipiert und in diesem Rahmen liquide Mittel abführt, ist dies kein Ausdruck eines Liquiditätsbedarfs, sondern Folge eines Liquiditätsüberschusses. Eine Auszahlung überschüssiger liquider Mittel mit dem Ziel, diese in anderen Unternehmensteilen einzusetzen, ist grundsätzlich nicht betriebsnotwendig.

Ebenfalls nicht einbezogen werden Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionen, da „die über den jährlichen Ersatz hinausgehenden Investitionen nicht durch kurzfristiges Kapital zu bedienen sind“ (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.08.2015, VI-3 Kart 118/14, S. 24.). Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 GasNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40 % zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber häufig beabsichtigte

Finanzierung seiner Investitionen ausschließlich oder überwiegend durch Eigenkapital würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter ansteige, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Finanzierungsquellen sind vielmehr üblicherweise aus dem Umsatzprozess verdiente Abschreibungen sowie neue Kreditaufnahmen. **Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“** (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rd.-Nr. 26 f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten Ansparung kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Bestände bedarf es hierfür nicht. Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 50 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur etwa halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gem. § 4 Abs. 1 GasNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß diesem Grundsatz erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelrückflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für ein rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d.h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel anzusparen

### Einzahlungen:

Zu berücksichtigen sind zunächst die Einzahlungen aus Umsatzerlösen und Erträgen. Ebenfalls berücksichtigt werden die Einzahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs, da diese betriebsnotwendig sind, um Liquiditätsengpässe zu beheben.

Hierzu sind auch die Zahlungseingänge aus einer Cash-Pooling-Vereinbarung zu zählen die aus den Einzahlungen resultierenden Verbindlichkeiten werden bei der Ermittlung des verzinslichen Eigenkapitals berücksichtigt. Damit sind dem Grunde nach ebenso aufwandsgleiche Zinsen berücksichtigungsfähig. Würden Einzahlungen aus dem Cash-Pooling im Rahmen der Cash-Flow-Rechnung unberücksichtigt bleiben, würde dies zu einem fiktiven höheren Liquiditätsbedarf und damit ggf. zu höheren Eigenkapitalzinsen führen. Dies käme einer mehrfachen Berücksichtigung des Liquiditätsbedarfs einerseits als aufwandsgleichen Fremdkapital- und andererseits als kalkulatorische Eigenkapitalzinsen gleich. Auszahlungen von Dividenden sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Dividenden sind eine Ausschüttung des Gewinns, der somit dem Netzbetrieb nicht mehr als Eigenkapital zur Verfügung stehen kann. Somit kann hieraus auch kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen begründet werden.

Es ist nicht ausreichend, den Liquiditätsbedarf vereinfachend als Differenz aus Zahlungsmittel-Bestand am Anfang des Geschäftsjahres und aus dem niedrigsten Zahlungsmittel-Bestand im Laufe des Geschäftsjahres zu ermitteln. Der Zahlungsmittelbestand allein gibt keinen Aufschluss darüber, ob die einzelnen Einzahlungen bzw. Auszahlungen im Sinne der vorgenannten Prinzipien berücksichtigt wurden. Letzten Endes müsste wiederum der Gesamtsaldo bzw. die Veränderung des Gesamtsaldos im Zeitablauf auf die Einzelsachverhalte der Cash-Flow-Rechnung heruntergebrochen werden.

Soweit sich nach den aufgeführten Grundsätzen unterjährige Liquiditätsengpässe ergeben, ist es nicht automatisch betriebsnotwendig, hierfür ganzjährig Mittel vorzuhalten, die auch ganzjährig als Eigenkapital verzinst werden. Vielmehr ist es in solchen Fällen günstiger und effizienter, hierfür kurzfristige Kreditlinien in Anspruch zu nehmen (vgl. OLG Düsseldorf - Beschluss vom 28. April 2021 – VI-3 Kart 798/19 – juris, OLG Düsseldorf - Beschluss vom 04. Juli 2018 – VI-3 Kart 82/15 (V) – Rn. 43 - juris, OLG Düsseldorf - Beschluss vom 11. November 2015 - VI-3 Kart 118/14 [V] - Rn. 69 – juris). Gemäß der Bundesbankstatistik (Zeitreihe BBK01.SUD123<sup>1</sup>) konnten im Basisjahr 2020 Geschäftsbanken ihren Firmenkunden für

---

<sup>1</sup> Die Reihe ist abrufbar unter:

[http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen\\_Datenbanken/Geld\\_und\\_Kapitalmaerkte/geld\\_und\\_kapitalmaerkte\\_details\\_value\\_node.html?tsId=BBK01.SUD123&listId=www\\_s510\\_unt1](http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Geld_und_Kapitalmaerkte/geld_und_kapitalmaerkte_details_value_node.html?tsId=BBK01.SUD123&listId=www_s510_unt1)

Kontoüberziehungen im Rahmen genehmigter Kreditlinien in den einzelnen Monaten des Jahres die in der Anlage 3.2. aufgeführten Zinssätze berechnen. Daher rechnet die Beschlusskammer die berechneten potenziell betriebsnotwendigen Kreditkosten auf die potenziell betriebsnotwendige Verzinsungsbasis durch Division mit dem Zinssatz gemäß § 7 Abs. 7 GasNEV (EKII-Zinssatz) in Höhe von 2,03 % hoch und ermittelt hierdurch die anerkennungsfähigen ganzjährigen Umlaufvermögensbestände. Diese Hochrechnung erfolgt zugunsten des Netzbetreibers unabhängig von seiner EK-Quote mit dem EKII-Zinssatz, so dass gewährleistet ist, dass die ermittelten potenziellen Kreditzinsen in voller Höhe im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus berücksichtigt werden.

### Sonstiges Umlaufvermögen

Vorräte, sonstige Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und Wertpapiere können nur anerkannt werden, soweit ihre Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde.

#### **3.1.4. Kapitalausgleichsposten (Aktivseite)**

Kapitalausgleichsposten auf der Aktivseite werden nicht berücksichtigt. Kapitalausgleichsposten entstehen in Mehrspartenunternehmen aufgrund von Ungleichgewichten bei der Zuordnung von Aktiv- und Passivpositionen zur Tätigkeitsbilanz für die Gasfernleitung bzw. Gasverteilung. Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich um eine Forderung der Geschäftssparte Gasnetz gegenüber einer oder mehrerer anderer Geschäftssparten des Gesamtunternehmens. Es handelt sich jedoch hierbei um kein Vermögen, das für den Geschäftsbetrieb des Gasnetzes betriebsnotwendig ist. Somit kann ein Kapitalausgleichsposten auch keine Grundlage für die Generierung von verzinslichem Eigenkapital sein.

#### **3.1.5. Rechnungsabgrenzungsposten (Aktivseite)**

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Rechnungsabgrenzungsposten stellen in der Sache eine zinslose Anzahlung auf zukünftigen Aufwand dar, sind also zum Zeitpunkt ihrer Bilanzierung noch nicht betriebsnotwendig. Folgerichtig werden sie in der Aufzählung des § 7 GasNEV auch nicht erwähnt (vgl. BGH, KVR 39/07).

### 3.1.6. Aktive latente Steuern

Latente Steuern stellen Steuereffekte aus Ansatz- und Bewertungsdifferenzen von Vermögensgegenständen und Schulden in der Steuer- und Handelsbilanz dar. Solche Bewertungsunterschiede sind aus kalkulatorischer Sicht nicht relevant, da die kalkulatorischen Wertansätze von Vermögensgegenständen und Schulden immer ausgehend von den handelsbilanziellen Ansätzen ermittelt werden oder sich aus den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV selbst begründen. In jedem Fall spielen bei der Ermittlung der im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigenden Positionen Bilanzansätze der Steuerbilanz keine Rolle. Dementsprechend sieht auch § 7 GasNEV die Berücksichtigung von aktiven und passiven latenten Steuern bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals nicht vor.

### 3.1.7. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 GasNEV (BNV I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) aus **Anlage 3** bzw. **Anlage 4**.

### 3.1.8. Abzugskapital

Als Abzugskapital wird nach § 7 Abs. 2 GasNEV der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der folgenden Positionen angesetzt:

- Rückstellungen
- erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden
- unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten
- sonstige Verbindlichkeiten, soweit die Mittel dem Betreiber von Gasversorgungsnetzen zinslos zur Verfügung stehen.

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. GasNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen sind. Damit sind das

betriebsnotwendige Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen (vgl. BGH, EnVR 79/07; OLG Stuttgart, 201 Kart 12/14).

Baukostenzuschüsse, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (Vgl. BGH, EnVR 42/14.). Investitionszuschüsse werden ebenfalls wie Baukostenzuschüsse behandelt.

### **3.1.9. Verzinsliches Fremdkapital**

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. GasNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit ist das betriebsnotwendige verzinsliche Fremdkapital grundsätzlich in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen.

### **3.1.10. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklagenanteil**

Sonderposten mit Rücklageanteil haben sowohl Eigenkapital- als auch Fremdkapitalcharakter. Die kalkulatorische Abbildung des Fremdkapitalanteils dieser Posten erfolgt gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV durch die Berücksichtigung des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals.

### **3.1.11. Rechnungsabgrenzungsposten (Passivseite)**

Ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten wird gebildet, wenn eine Einnahme vor dem Abschlussstichtag erfolgt, der Ertrag jedoch erst in den folgenden Geschäftsjahren entsteht. Sie dienen der Finanzierung des Netzbetriebs wie ein zinsloses Darlehen und sind daher dem Abzugskapital zuzuordnen.

### **3.1.12. Kapitalausgleichsposten (Passivseite)**

Kapitalausgleichsposten im Eigenkapital werden ins Abzugskapital umgebucht. Kapitalausgleichsposten entstehen in Mehrspartenunternehmen aufgrund von Ungleichgewichten bei der Zuordnung von Aktiv- und Passivpositionen zur Tätigkeitsbilanz für die Gasfernleitung bzw. Gasverteilung. Wirtschaftlich handelt es sich um einen Kredit einer anderen Geschäftssparte

an die Sparte Gasnetz. Wären die passiven Kapitalausgleichsposten haftende Mittel, so wäre die Summe der in den Spartenbilanzen ausgewiesenen haftenden Mittel höher als im Gesamtunternehmen. Dies ist offenkundig unzutreffend. Daher kann ein solcher Posten keine Grundlage für die Generierung von verzinslichem Eigenkapital sein. Diese Vorgehensweise wurde vom BGH bestätigt (BGH, EnVR 23/16, Rn. 14).

### **3.1.13. Latente Steuern (Passivseite)**

Latente Steuern stellen Steuereffekte aus Ansatz- und Bewertungsdifferenzen von Vermögensgegenständen und Schulden in der Steuer- und Handelsbilanz dar. Solche Bewertungsunterschiede sind aus kalkulatorischer Sicht nicht relevant, da die kalkulatorischen Wertansätze von Vermögensgegenständen und Schulden immer ausgehend von den handelsbilanziellen Ansätzen ermittelt werden oder sich aus den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV selbst begründen. In jedem Fall spielen bei der Ermittlung der im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigenden Positionen Bilanzansätze der Steuerbilanz keine Rolle. Dementsprechend sieht auch § 7 GasNEV die Berücksichtigung von aktiven und passiven latenten Steuern bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals nicht vor.

### **3.1.14. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 GasNEV (BNEK I)**

Aus dem betriebsnotwendigen Vermögen abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 GasNEV (*BNEK I*) aus **Anlage 3** bzw. **Anlage 4**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich aus **Anlage 3**.

## **3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*)**

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
---

+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<b><u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u></b>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	<b>Abzugskapital</b>
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<b><u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u></b>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (*BNV II*) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z.B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr.1, 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der

betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 3** ergibt, einen Anteil von 40 %, so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) aus **Anlage 3**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) ergibt sich ebenfalls aus **Anlage 3**.

### 3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ( $BNEK II \leq 40\%$ ), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ( $BNEK II > 40\%$ ).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ( $BNEK II \leq 40\%$ ) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ( $BNEK II > 40\%$ ) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II* zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

### 3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK
/	[ Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40 %) ]
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK ]
=	<b><u>Anteil SAVneu</u></b>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Die Anteile der Altanlagen und der Neuanlagen am Eigenkapital ergeben sich aus **Anlage 4**.

### 3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 12.10.2021, unter dem Aktenzeichen BK4-21/056, für die Dauer der vierten Regulierungsperiode den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 5,07 % und für Altanlagen auf 3,51 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 5,07\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 3,51\%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Negatives Eigenkapital ist grundsätzlich mit dem Zinssatz für Neuanlagen in Höhe von 5,07% zu verzinsen (vgl. BGH, Beschluss vom 25. April 2017, Az. EnVR 57/15, Rn. 32). Zwar ist der auf die zum Eigenkapital gehörenden Altanlagen anzuwendende Zinssatz grundsätzlich um die durchschnittliche Preisänderungsrate zu reduzieren, weil die Preisänderungsrate schon in der Verzinsungsbasis Niederschlag findet. Allerdings wird der Wert des negativen Eigenkapitals nicht zu Tagesneuwerten gebildet.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gemäß § 32 Abs. 5 GasNEV nach § 7 Abs. 7 GasNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Der Zinssatz bestimmt sich gemäß § 7 Abs. 7 S. 1 GasNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von zwei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen. Im Einzelnen ergeben sich diese Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten – Anleihen der öffentlichen Hand“ sowie aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten – Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“.<sup>2</sup> Bei der Bestimmung des gewichteten Durchschnitts wird der Durchschnitt der Umlaufrenditen nach Satz 1 Nummer 1 einfach gewichtet und der Durchschnitt der Umlaufrenditen nach Satz 1 Nummer 2 zweifach gewichtet. Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

	Anleihen von Unternehmen (Nicht MFIs)	Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt	Gewichteter Zinssatz gem. § 7 Abs. 7 Gas NEV
Jahr	[%]	[%]	[%]

<sup>2</sup> Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

2011	4,3	2,4	3,67
2012	3,7	1,3	2,90
2013	3,4	1,3	2,70
2014	3,0	1,0	2,27
2015	2,4	0,4	1,73
2016	2,1	0,0	1,40
2017	1,7	0,2	1,20
2018	2,5	0,3	1,77
2019	2,5	-0,2	1,60
2020	1,7	-0,4	1,00
<b>Ø 10 Jahre</b>	<b>2,73</b>	<b>0,63</b>	<b>2,03</b>

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2011 bis 2020 eine durchschnittliche Rendite von 2,03 % ab.

### 3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) bis zu der zugrunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % sowie auf das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) ergibt sich jeweils aus **Anlage 4**.

## 4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05 S.30.). Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. Der frühere § 8 S. 2 GasNEV a.F. ist entfallen.

Die nach § 8 GasNEV anererkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH, KVR 34/07, SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10). Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert-Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, EnVR 26/14 SW Freudenstadt, Rn. 46.).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$\text{Eigenkapitalverzinsung} * \text{Hebesatz} * \text{Messzahl}$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 4** ausgewiesen.

### **5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gem. § 9 Abs. 1 GasNEV**

Gem. § 9 GasNEV sind sonstige Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskosten, Investitionszuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen. Die von gasverbrauchenden Anschlussnehmern entrichteten Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskosten und Investitionszuschüsse sind über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen.

**Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach  
§ 6 Abs. 1 ARegV: Individuelle Prüffeststellungen für Stadtwerke Velten GmbH (NB)**

Die ermittelten Netzkosten, die gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bilden, betragen

**920.390 €.**

## **1 Aufwandsgleiche Kosten**

### **1.1 Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Sponsoring, Werbung und Spenden (Ziffer 1.5.11.)**

Der Netzbetreiber macht unter dieser Position einen Betrag in Höhe von 317 € geltend. Dieser Betrag war in voller Höhe nicht zu berücksichtigen.

Der Netzbetreiber legt in seinem Bericht nach § 28 GasNEV dar, dass es sich bei dem geltend gemachten Betrag um Spenden handele.

Die Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden sind nicht zu berücksichtigen. Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden generell um Kosten, die keinerlei Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Sponsoring, Werbung und Spenden sind, soweit sie als Kundenbindungsinstrumente eingesetzt werden, in der Netzentgeltkalkulation nicht berücksichtigungsfähig. Aus der natürlichen Monopolstellung des Netzbetreibers ergibt sich, dass solche Aufwendungen ihren im wettbewerblichen Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vorneherein nicht erreichen können, da die Netznutzer regelmäßig keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit Werbeaktivitäten verbundene Imagegewinn ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Gasnetzbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht ohnehin ideeller Natur sind, liegen eher beim assoziierten Vertrieb. Ein entsprechender Nachweis der Betriebsbezogenheit der geltend gemachten Kosten ist überdies nicht erfolgt.

### **1.2 Sonstiger betrieblicher Aufwand, davon Sonstiges (Position 1.5.18)**

Der Netzbetreiber macht unter dieser Position Aufwendungen in Höhe von 11.552 € geltend. Davon entfällt ein Betrag in Höhe von 3.389 € auf Buchverluste aus Anlagenabgängen. Dieser Betrag war in Höhe von 2.619 € nicht zu berücksichtigen.

Der Netzbetreiber macht Kosten in Höhe von 3.389 € für Buchverluste aus Anlagenabgängen geltend. Dabei handele es sich um handelsrechtliche Buchverluste. In seinem Schreiben vom 07.02.2023 legt er dar, dass kalkulatorische Buchverluste in Höhe von 3.852 € angefallen seien.

Diese sind zu einem Fünftel, also in Höhe von 770 €, anerkennungsfähig. Buchverluste entstehen, wenn Anlagegüter vorzeitig den Netzbetrieb verlassen und dabei zu einem unter dem Buchwert bzw. dem kalkulatorischen Restwert liegenden Preis veräußert werden. Beim Sachanlagevermögen werden Abschreibungen für den Rest der laufenden dritten Regulierungsperiode durch lineare kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 GasNEV in Verbindung mit den

Vorgaben über den Kapitalkostenabzug ersetzt. Daher bleibt kein Raum mehr für andere, insbesondere handelsrechtliche Abschreibungen. Dem Budgetgedanken folgend betrachtet die Beschlusskammer ein Fünftel der geltend gemachten Buchverluste als angemessen, um möglicherweise regulatorisch nicht in Gänze aufgefangene Buchverluste im Laufe der vierten Regulierungsperiode auszugleichen.

## 2 Kostenmindernde Erlöse und Erträge

Die kostenmindernden Erlöse und Erträge wurden vollumfänglich berücksichtigt.

## 3 Aktivseite der Bilanz

### 3.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Der Netzbetreiber weist Forderungen aus Netzentgelten in Höhe von insgesamt 51.307 € (Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand) aus. Diese Forderungen können nur insoweit als betriebsnotwendig anerkannt werden, als sie  $\frac{1}{24}$  der entsprechenden Umsatzerlöse entsprechen (vgl. Anlage I, Punkt 3.1.3.2.).

Der Netzbetreiber weist Umsatzerlöse aus

- für Erlöse aus Ausspeisepunkten ohne Leistungsmessung in Höhe von 390.709 €,
- für Erlöse aus Ausspeisepunkten mit Leistungsmessung in Höhe von 188.635 €,
- für Erlöse aus Entgelten für die Messung in Höhe von 5.666 €,
- für Erlöse aus Entgelten für den Messstellenbetrieb in Höhe von 38.548 €.

Insgesamt können damit 623.558 € an Umsatzerlösen der Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit der Forderungen zugrunde gelegt werden.  $\frac{1}{24}$  dieser Umsatzerlöse betragen 25.982 €; in dieser Höhe sind die Forderungen aus Netzentgelten maximal anererkennungsfähig.

Darüber hinaus weist der Netzbetreiber Verbindlichkeiten im Anfangsbestand in Höhe von 26.503 € und im Endbestand in Höhe von 22.174 € aus, die aus den erhaltenen Abschlagszahlungen von Netzkunden resultieren. In gleicher Höhe sind Forderungen aus Netzentgelten anzuerkennen. Damit ist in Summe ein Betrag in Höhe von 52.485 € im Anfangsbestand und ein Betrag in Höhe von 48.156 € im Endbestand (als Forderungen aus Netzentgelten) anererkennungsfähig.

### 3.2 Sonstige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der Netzbetreiber weist sonstige Forderungen in Höhe von 56.201 € aus (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die nicht auf Netzentgelte entfallen, in Höhe von 55.955 €, Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in Höhe von 246 €) und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 8.170 € aus.

Der Anfangsbestand an sonstigen Forderungen war um einen Betrag in Höhe von 632.831 € zu erhöhen. Abweichend vom Tätigkeitsabschluss hat der Netzbetreiber diesen Betrag mit der Passivseite saldiert. Er hat dazu keine weiteren Informationen vorgelegt.

#### Sonstige Forderungen:

Die sonstigen Forderungen waren in Höhe von 104 € **anererkennungsfähig**. Denn es ergeben sich nach den Angaben des Netzbetreibers Umsatzerlöse in der korrespondierenden Position der Gewinn- und Verlustrechnung „1.5 Sonstige Erlöse“ in Höhe von 2.507 €. Bei **effizientem** Forderungsmanagement ist davon auszugehen, dass der Netzbetreiber keine Forderungsbestände auflaufen lässt, die zehn Tage übersteigen. Daher sind 1/24 der ausgewiesenen Umsatzerlöse als Forderungen **anererkennungsfähig**.

#### Sonstige Vermögensgegenstände:

Der Netzbetreiber weist sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 8.170 € (**Mittelwert** aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand) aus. Hierbei handelt es sich laut Bericht nach § 28 GasNEV um Guthaben beim Finanzamt Oranienburg aus Umsatzsteuer. Diese sind nicht **anererkennungsfähig**, da die kalkulatorische Berechnung der Netzentgelte exklusive Umsatzsteuern erfolgt. Daher ist es nicht sachgerecht, derartige Forderungen bei der Bildung von Netzentgelten zu berücksichtigen.

### 3.3 Liquiditätsnahe Forderungen und Kasse

Der Netzbetreiber weist Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks (Position 3.4.) in Höhe von 1.253.056 € (**Mittelwert** aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand) aus.

Der Netzbetreiber hat unter Tabellenblatt E\_CF\_Rechnung des Erhebungsbogens keine Liquiditätsrechnung vorgelegt.

Er hat auch keine anderen Nachweise zur Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens vorgelegt. Daher waren die geltend gemachten liquiden Mittel und die liquiditätsnahen Forderungen nicht **anererkennungsfähig**.

### **3.4 Kapitalausgleichsposten (Aktivseite)**

Der Anfangsbestand des aktiven Kapitalausgleichspostens in Höhe von 207.351 € wurde eliminiert (vgl. Anlage I, Punkt 3.1.4).

### **3.5 Rechnungsabgrenzungsposten (Aktivseite)**

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 516 € (Mittelwert aus Anfangs- und Endbestand) wurde eliminiert (vgl. Anlage I, Punkt 3.1.5).

## **4 Passivseite der Bilanz**

### **4.1 Verbindlichkeiten (Position 7)**

Der Netzbetreiber hat in der Position „7. Verbindlichkeiten“ einen Anfangsbestand in Höhe von 123.116 € geltend gemacht. Davon war ein Betrag in Höhe von 6.513€ in Abzug zu bringen.

Im seinem Schreiben vom 25.11.2022 hat der Netzbetreiber dargelegt, dass ein Betrag in Höhe von 1.778 € auf Verbindlichkeiten aus Konzessionsabgaben und ein Betrag in Höhe von 4.735 € auf Verbindlichkeiten aus der Mehr- und Mindermengenabrechnung beruhe.

Die kalkulatorische Ermittlung der Netzentgelte erfolgt exklusive dieser Sachverhalte. Daher wurden auch die entsprechenden Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt.

### **4.2 Kapitalausgleichsposten (Position 9)**

Der Netzbetreiber hat in der Position „9. Kapitalausgleichsposten“ einen Anfangsbestand in Höhe von 668.823 € geltend gemacht. Dieser war um 632.831 € zu erhöhen.

Im Tätigkeitsabschluss des Netzbetreibers ist ein Kapitalausgleichsposten in Höhe von 1.301.654 € dem Eigenkapital zugeordnet. In dem von Netzbetreiber übermittelten Erhebungsbogen hat der Netzbetreiber davon lediglich einen Betrag in Höhe von 668.823 € dem Abzugskapital zugeordnet. Den verbleibenden Betrag in Höhe von 632.831 € hat er mit Forderungen saldiert. Die Beschlusskammer hat die Saldierung rückgängig gemacht und den vom Netzbetreiber saldierten Betrag ebenfalls dem Abzugskapital (Position 9) hinzugerechnet.

## Ermittlung der Netzkosten

Anlage 1-NB1

Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber	Netzkosten gem. GasNEV	Differenz
<b>1 Aufwandsgleiche Kosten</b>	<b>684.049</b>	<b>681.114</b>	<b>- 2.935</b>
<b>1.1 Materialaufwand</b>	<b>360.682</b>	<b>360.682</b>	<b>-</b>
1.1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.575	1.575	-
1.1.1.1 Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie	-	-	-
1.1.1.2 Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie	-	-	-
1.1.1.3 Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch	1.575	1.575	-
1.1.1.4 Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie	-	-	-
1.1.1.5 Aufwendungen aus dem Emissionshandelsgesetz	-	-	-
1.1.1.6 Sonstiges	-	-	-
1.1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen	359.106	359.106	-
1.1.2.1 Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber	229.388	229.388	-
1.1.2.2 Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur	-	-	-
1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung	89.380	89.380	-
1.1.2.4 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen	37.279	37.279	-
1.1.2.5 Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich	-	-	-
1.1.2.6 Aufwendungen für Differenzmengen/Mehr- Mindermengenabrechnung	-	-	-
1.1.2.7 Sonstiges	3.060	3.060	-
<b>1.2 Personalaufwand</b>	<b>249.077</b>	<b>249.077</b>	<b>-</b>
1.2.1 Löhne und Gehälter	214.317	214.317	-
1.2.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	34.760	34.760	-
1.2.2.1 für Altersversorgung	-	-	-
1.2.2.2 für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen	34.760	34.760	-
<b>1.3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
1.3.1 gegenüber verbundenen Unternehmen	-	-	-
1.3.2 gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-
1.3.3 gegenüber Kreditinstituten	-	-	-
1.3.4 Sonstiges	-	-	-
<b>1.4 sonstige betriebliche Steuern</b>	<b>360</b>	<b>360</b>	<b>-</b>
1.4.1 KFZ-Steuer	360	360	-
1.4.2 Grundsteuer	-	-	-
1.4.3 Sonstiges	-	-	-
<b>1.5 sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>73.930</b>	<b>70.995</b>	<b>- 2.935</b>
1.5.1 für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen	-	-	-
1.5.2 für die Durchführung der Versteigerung nach § 13 Abs. 1 GasNZV	-	-	-
1.5.3 aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gem. KOLA	-	-	-
1.5.4 Wartung und Instandsetzung	1.934	1.934	-
1.5.5 Konzessionsabgaben	-	-	-
1.5.6 Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge	10.433	10.433	-
1.5.7 Versicherungen	18.571	18.571	-
1.5.8 Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften	2.281	2.281	-
1.5.9 Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten	5.584	5.584	-
1.5.10 Rechts- und Beratungskosten	20.697	20.697	-
1.5.11 Sponsoring, Werbung, Spenden	317	-	317
1.5.12 Reisekosten und Auslösungen	1.518	1.518	-
1.5.13 Bewirtung und Geschenke	-	-	-
1.5.14 Einzelwertberichtigungen	713	713	-
1.5.15 Pauschalwertberichtigungen	-	-	-
1.5.16 Abschreibungen auf Forderungen	330	330	-
1.5.17 Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV	-	-	-
1.5.18 Sonstiges	11.552	8.933	- 2.619
<b>2 Kalkulatorische Abschreibungen</b>	<b>-</b>	<b>197.761</b>	<b>197.761</b>
2.1 Abschreibungen Sachanlagevermögen	-	197.761	197.761
2.2 Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen	-	-	-
2.3 Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens und Finanzanlagen	-	-	-
<b>3 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung</b>	<b>-</b>	<b>88.931</b>	<b>88.931</b>
<b>4 Kalkulatorische Gewerbesteuer</b>	<b>-</b>	<b>10.738</b>	<b>10.738</b>
<b>I.a Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge</b>	<b>684.049</b>	<b>978.544</b>	<b>294.495</b>
<b>5 Kostenmindernde Erlöse</b>	<b>2.507</b>	<b>2.507</b>	<b>-</b>
5.1 Erlöse aus Konzessionsabgaben	-	-	-
5.2 Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste	-	-	-
5.2.1 Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffungen	-	-	-
5.2.2 Erlöse aus Nominierungsersatzverfahren	-	-	-
5.2.3 Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich	-	-	-
5.2.4 Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen	-	-	-
5.2.5 Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten	-	-	-
5.2.6 Umsatzerlöse aus Biogas- und MRU-Umlage inkl. Ausgleichszahlungen	-	-	-
5.2.7 Umsatzerlöse aufgrund von Erstattungen aus dem Biogas- und dem MRU-Umlagemechanismus	-	-	-
5.3 Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom	-	-	-
5.4 Erlöse aus Differenzmengen/Mehr-Mindermengenabrechnung	-	-	-
5.5 Sonstige Erlöse	2.507	2.507	-
<b>6 Bestandsveränderungen</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>7 andere aktivierte Eigenleistungen</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>8 sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>55.647</b>	<b>55.647</b>	<b>-</b>
8.1 Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen	49.944	49.944	-
8.2 Andere sonstige Erträge	5.703	5.703	-
<b>9 Erträge aus Beteiligungen</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>10 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlageverm.</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>11 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
11.1 Erträge aus Finanzanlagen	-	-	-
11.1.1 Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen	-	-	-
11.1.2 Erträge aus Cash-Pooling	-	-	-
11.2 Erträge aus Forderungen, sonstigen Verm.ggst., Wertpapieren und liquiden Mitteln	-	-	-
11.2.1 Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	-	-
11.2.2 Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	-	-	-
11.2.3 Erträge aus Forderungen gg. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-
11.2.4 Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen	-	-	-
11.2.5 Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	-	-	-
11.2.6 Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten	-	-	-
11.3 Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-	-	-
<b>I.b Kostenmindernde Erlöse und Erträge</b>	<b>58.154</b>	<b>58.154</b>	<b>-</b>
<b>II. Netzkosten</b>	<b>625.895</b>	<b>920.390</b>	<b>294.495</b>

**Kalkulatorische Abschreibungen**
**Anlage 2.1-NB1**

Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen		für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 GasNEV
	auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis		
<b>I. Allgemeine Anlagen</b>	-	-	<b>13.442,54</b>	<b>13.442,54</b>
Transportwesen	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
V, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	-	-	-	-
	-	-	509,56	509,56
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	2.450,60	2.450,60
	-	-	10.482,38	10.482,38
Schwerfahrzeuge	-	-	-	-
<b>Gasbehälter</b>	-	-	-	-
<b>III. Erdgasverdichteranlagen</b>	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
verdichteranlagen)	-	-	-	-
verdichteranlagen)	-	-	-	-
anlagen)	-	-	-	-
Verkehrswege	-	-	-	-
<b>IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen</b>	<b>111.520,02</b>	<b>157.963,16</b>	<b>31.067,53</b>	<b>161.164,81</b>
mantelt <= 16 bar	-	-	-	-
mantelt > 16 bar	-	-	-	-
sch geschützt <= 16 bar	2.898,94	4.109,80	-	3.383,29
sch geschützt > 16 bar	-	-	1.036,35	1.036,35
iert <= 16 bar	-	-	-	-
iert > 16 bar	-	-	-	-
DN 150)	-	-	-	-
3.	-	-	-	-
s	-	-	-	-
PE-HD)	108.621,08	153.853,36	30.031,18	156.745,17
rid (PVC)	-	-	-	-
	-	-	-	-
7.	-	-	-	-
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)	-	-	-	-
<b>V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen</b>	<b>5.205,97</b>	<b>6.864,80</b>	<b>17.284,06</b>	<b>23.153,56</b>
1.	-	-	5.933,53	5.933,53
2.	-	-	4.717,00	4.717,00
3.	-	-	896,43	896,43
4	5.205,97	6.864,80	5.737,10	11.606,60
5. , Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-
6. Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-
7.	-	-	-	-
8. nd Zähleranlagen)	-	-	-	-
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-
<b>Fernwirkanlagen</b>	-	-	-	-
<b>Summe</b>	<b>116.725,99</b>	<b>164.827,96</b>	<b>61.794,12</b>	<b>197.760,90</b>

**Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens**
**Anlage 2.2-NB1**

Anlagengruppe	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand)		Kalkulatorische Restwerte (Endbestand)			
	für Altanlagen auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis	für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	für Altanlagen auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis	für Neuanlagen auf AK/HK-Basis
<b>I. Allgemeine Anlagen</b>	-	-	<b>48.960,78</b>	-	-	<b>35.518,24</b>
	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-
ungseinrichtungen	-	-	-	-	-	-
	-	-	5.922,93	-	-	5.413,38
	-	-	-	-	-	-
	-	-	7.161,80	-	-	4.711,20
	-	-	35.876,04	-	-	25.393,67
Schwerfahrzeuge	-	-	-	-	-	-
Gasbehälter	-	-	-	-	-	-
<b>III. Erdgasverdichteranlagen</b>	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-
Verkehrswege	-	-	-	-	-	-
<b>IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen</b>	<b>2.304.436,40</b>	<b>3.271.026,86</b>	<b>1.234.468,58</b>	<b>2.192.916,38</b>	<b>3.113.063,70</b>	<b>1.203.401,05</b>
	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-
	87.119,13	123.626,02	-	84.220,19	119.516,22	-
	-	-	56.999,43	-	-	55.963,08
	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-
	2.217.317,27	3.147.400,84	1.177.469,15	2.108.696,19	2.993.547,48	1.147.437,97
	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)	-	-	-	-	-	-
<b>V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen</b>	<b>104.353,43</b>	<b>137.430,54</b>	<b>327.171,14</b>	<b>99.147,46</b>	<b>130.565,74</b>	<b>309.887,09</b>
	-	-	19.091,22	-	-	13.157,69
	-	-	45.698,36	-	-	40.981,36
	-	-	40.335,87	-	-	39.439,45
	104.353,43	137.430,54	222.045,69	99.147,46	130.565,74	216.308,59
	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-	-
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-	-	-
<b>Fernwirkanlagen</b>	-	-	-	-	-	-
<b>Summe</b>	<b>2.408.789,83</b>	<b>3.408.457,40</b>	<b>1.610.600,50</b>	<b>2.292.063,85</b>	<b>3.243.629,44</b>	<b>1.548.806,38</b>

**Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. §§ 6-7 GasNEV**
**Anlage 3-NB1**

Position	Wertansatz			berücksichtigte Ansätze	
	Anfangsbestand	Endbestand	Mittelwert	zur Ermittlung der Eigenkapitalquote gem. § 6 GasNEV (EKQ1)	zur Ermittlung des Eigenkapitals und der Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV (EKQ2)
<b>EKQ Eigenkapitalquote</b>				<b>40%</b>	<b>60%</b>
1 kalkulatorisches Anlagevermögen				<b>3.936.086</b>	<b>4.326.333</b>
1.1 Altanlagen zu AK/HK	2.408.790	2.292.064	2.350.427	2.350.427	x (1 - EKQ1)
Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-	-			
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-			
	2.408.790	2.292.064			
	-	-			
1.2 Altanlagen zu TNW	3.408.457	3.243.629	3.326.043		x EKQ1
Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-	-			
	-	-			
	3.408.457	3.243.629			
	-	-			
1.3 Neuanlagen zu AK/HK	1.619.087	1.552.232	1.585.659	1.585.659	
	-	-			
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.486	3.425			
Sachanlagevermögen zu AK/HK	1.610.601	1.548.806			
1.3.4 Grundstücke zu AK/HK	-	-			
2 Finanzanlagen	-	-	-	-	-
	-	-			
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	-	-			
	-	-			
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-			
	-	-			
2.6 sonstige Ausleihungen	-	-			
3 Bilanzwerte des Umlaufvermögens	52.589	48.260	50.425	50.425	50.425
3.1 Vorräte	-	-	-	-	-
3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	52.589	48.260	50.425	50.425	50.425
	52.589	48.260			
	oling)	-	-		
	verhältnis besteht	-	-		
	-	-			
3.3 Wertpapiere	-	-	-	-	-
	-	-			
	-	-			
	-	-			
3.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	-	-	-	-	-
I. Betriebsnotwendiges Vermögen	1 + 2 + 3			3.986.511	4.376.757
4 r Leistungen der Anschlussnehm	672.689	622.745	647.717	647.717	647.717
5 Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	-	-	-	-	-
6 Rückstellungen	425.226	296.185	360.705	360.705	360.705
7 Verbindlichkeiten	116.603	95.663	106.133	106.133	106.133
7.a davon unverzinsliche Verbindlichkeiten	123.116	95.663	109.390	109.390	109.390
8 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-	-	-
9 Kapitalausgleichsposten	-	1.301.654	650.827	650.827	650.827
II. Abzugskapital	4 + 5 + 6 + 7.a + 8 + 9			1.768.639	1.768.639
III. Verzinsliches Fremdkapital	7 - 7.a			3.257	3.257
<b>Betriebsnotwendiges Eigenkapital</b>	<b>I. - II. - III.</b>			<b>2.221.128</b>	<b>2.611.375</b>

**Vermögenspositionen, Abzugskapital und verzinsliches Fremdkapital**
**Anlage 3.1-NB1**

Position	Wertansätze gem. Netzbetreiber		Wertansätze gem. GasNEV		Differenz	
	Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand
1 kalkulatorisches Anlagevermögen						
1.1 Altanlagen zu AK/HK	2.408.790	2.292.064	2.408.790	2.292.064	-	-
1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-	-	-	-	-	-
1.1.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-	-	-	-	-
1.1.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK			2.408.790	2.292.064		
1.1.4 Grundstücke zu AK/HK	-	-	-	-	-	-
1.2 Altanlagen zu TNW	3.408.457	3.243.629	3.408.457	3.243.629	-	-
1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-	-	-	-	-	-
1.2.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-	-	-	-	-
1.2.3 Sachanlagevermögen zu TNW			3.408.457	3.243.629		
1.2.4 Grundstücke zu AK/HK	-	-	-	-	-	-
1.3 Neuanlagen zu AK/HK	1.619.087	1.552.232	1.619.087	1.552.232	-	-
1.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	-	-	-	-	-	-
1.3.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.486	3.425	8.486	3.425	-	-
1.3.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK			1.610.601	1.548.806		
1.3.4 Grundstücke zu AK/HK	-	-	-	-	-	-
2 Finanzanlagen						
2.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-	-
2.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	-	-	-	-	-	-
2.3 Beteiligungen	-	-	-	-	-	-
2.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-	-	-	-
2.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	-	-	-	-	-	-
2.6 sonstige Ausleihungen	-	-	-	-	-	-
3 Bilanzwerte des Umlaufvermögens	1.214.431	1.730.388	52.589	48.260	- 1.161.842	- 1.682.128
3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	144.061	87.295	52.589	48.260	- 91.472	- 39.035
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	135.051	79.473	52.589	48.260	- 82.462	- 31.213
Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	-	-	-	-	-	-
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	491	-	-	-	491
gegenstände	9.010	7.330	-	-	- 9.010	- 7.330
3.3 Wertpapiere	-	-	-	-	-	-
nen Unternehmen	-	-	-	-	-	-
e	-	-	-	-	-	-
3.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	863.018	1.643.093	-	-	- 863.018	- 1.643.093
4 Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten	672.689	622.745	672.689	622.745	-	-
5 Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	-	-	-	-	-	-
6 Rückstellungen	425.226	296.185	425.226	296.185	-	-
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	-	-	-	-	-	-
gen	5.417	0	5.417	0	-	-
	419.809	296.185	419.809	296.185	-	-
7 Verbindlichkeiten	123.116	95.663	116.603	95.663	- 6.513	-
7.a davon unverzinsliche Verbindlichkeiten	123.116	95.663	123.116	95.663	-	-
8 Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-	-	-	-
9 Kapitalausgleichsposten	-	668.823	-	1.301.654	-	632.831
II. Abzugskapital 4 + 5 + 6 + 7.a + 8 + 9	1.221.031	1.683.416	1.221.031	2.316.247	-	632.831
III. Verzinsliches Fremdkapital 7 - 7.a	-	-	- 6.513	-	- 6.513	-

**Berechnung der kalkulatorischen EK-Verzinsung gem. § 7 GasNEV**
**Anlage 4-NB1**

<b>IV. Betriebsnotwendiges Eigenkapital</b>			2.611.375
<b>V. Betriebsnotwendiges Eigenkapital bei einer Quote von 40 %</b>	$I. \cdot 0,4$		1.750.703
Anteil der Altanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen		63,35%	
Anteil der Neuanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen		36,65%	
IV.a Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	$\text{Min}(IV.;V.) \cdot 63,35\%$		1.109.047
IV.b Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	$\text{Min}(IV.;V.) - IV.a$		641.656
IV.c Betriebsnotwendiges Eigenkapital über einer Quote von 40 %	$IV. - IV.a - IV.b$		860.672
VI.a Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen		3,51%	38.928
VI.b Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen		5,07%	32.532
VI.c Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %		2,03%	17.472
<b>VI. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT</b>			<b>88.931</b>

**Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV**

VII.a Hebesatz		345,00%	
VII.b Steuermesszahl		3,50%	
<b>VII. Kalkulatorische Gewerbesteuer</b>	$VI. \cdot VII.a \cdot VII.b$		<b>10.738</b>

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

Anlage 5-NB1

Neuanlagen	1.610.601	1.548.806	1.429.080	1.380.228	1.335.805
Altanlagen	2.408.790	2.292.064	2.058.612	1.941.886	1.825.160
Gesamt	4.019.390	3.840.870	3.487.692	3.322.114	3.160.965

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zu AKHK zum				
Netzd	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2020	31.12.2020	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
I	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2020	56.999	-	-	56.999	56.999	55.963	53.890	52.854	51.818
I	Software	2014	54.310	-	-	54.310	-	-	-	-	-
I	Software	2017	950	-	-	950	380	190	-	-	-
I	Software	2018	11.303	-	-	11.303	6.782	4.521	-	-	-
I	Hausdruckregler/Zählerregler	2014	22.074	-	-	22.074	13.245	11.773	8.830	7.358	5.887
I	Hausdruckregler/Zählerregler	2015	48.681	-	-	48.681	32.454	29.208	22.718	19.472	16.227
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2012	96.587	-	-	96.587	79.416	77.269	72.977	70.830	68.684
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1995	775.011	-	-	775.011	344.449	327.227	292.782	275.559	258.337
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2016	93.214	-	-	93.214	84.929	82.857	78.714	76.643	74.571
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2014	419.812	-	-	419.812	363.837	354.508	335.850	326.521	317.192
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1999	252.854	-	-	252.854	134.856	129.237	117.999	112.380	106.761
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2005	60.412	-	-	60.412	40.275	38.932	36.247	34.905	33.562
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2011	30.297	-	-	30.297	24.238	23.564	22.218	21.545	20.871
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2013	52.595	-	-	52.595	44.414	43.245	40.907	39.739	38.570
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2015	19.664	-	-	19.664	17.479	17.042	16.168	15.731	15.294
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2010	48.458	-	-	48.458	37.689	36.612	34.459	33.382	32.305
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2009	37.738	-	-	37.738	28.513	27.675	25.997	25.159	24.320
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2008	56.679	-	-	56.679	41.565	40.305	37.786	36.527	35.267
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2007	52.856	-	-	52.856	37.586	36.412	34.063	32.888	31.713
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2006	44.296	-	-	44.296	30.515	29.531	27.562	26.578	25.594
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2004	45.562	-	-	45.562	29.362	28.350	26.325	25.312	24.300
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2003	37.263	-	-	37.263	23.186	22.358	20.702	19.874	19.046
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2002	141.684	-	-	141.684	85.010	81.862	75.565	72.416	69.268
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2001	224.995	-	-	224.995	129.997	124.997	114.997	109.997	104.997
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2000	87.810	-	-	87.810	48.783	46.832	42.929	40.978	39.027
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1998	81.107	-	-	81.107	41.455	39.652	36.047	34.245	32.443
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1997	308.238	-	-	308.238	150.694	143.845	130.145	123.295	116.446
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1996	445.175	-	-	445.175	207.748	197.856	178.070	168.177	158.285
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1994	466.496	-	-	466.496	196.965	186.598	165.865	155.499	145.132
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1993	1.961.341	-	-	1.961.341	784.536	740.951	653.780	610.195	566.610
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2017	41.857	-	-	41.857	39.067	38.137	36.276	35.346	34.416
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2018	144.796	-	-	144.796	138.361	135.143	128.707	125.490	122.272
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2019	121.149	-	-	121.149	118.456	115.764	110.380	107.688	104.995
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2020	91.404	-	-	91.404	91.404	89.373	85.311	83.279	81.248
I	Gaszähler der Verteilung	2012	4.714	-	-	4.714	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	1995	14.638	-	-	14.638	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2014	21.836	-	-	21.836	5.459	2.729	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	1999	4.859	-	-	4.859	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2005	6.234	-	-	6.234	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2011	5.540	-	-	5.540	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2013	3.770	-	-	3.770	471	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2015	9.897	-	-	9.897	3.711	2.474	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2010	1.790	-	-	1.790	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2009	86	-	-	86	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2008	13.637	-	-	13.637	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2007	9.779	-	-	9.779	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2006	1.455	-	-	1.455	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2004	447	-	-	447	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2003	683	-	-	683	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2002	2.445	-	-	2.445	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2001	5.005	-	-	5.005	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2000	4.025	-	-	4.025	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	1998	678	-	-	678	-	-	-	-	-

**Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen**

			1.291.891	1.247.978	1.205.051	61.794	48.852	44.423	43.913	43.913	42.928
			1.708.434	1.591.708	1.474.982	116.726	116.726	116.726	116.726	116.726	116.726
			3.000.325	2.839.686	2.680.032	178.520	165.578	161.149	160.639	160.639	159.654
Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu AKHK zum			Abschreibungen zu AKHK zum					
Netzd	Anlagengruppe	AJ	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2020	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
I	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2020	50.781	49.745	48.709	1.036	1.036	1.036	1.036	1.036	1.036
I	Software	2014	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Software	2017	-	-	-	190	-	-	-	-	-
I	Software	2018	-	-	-	2.261	-	-	-	-	-
I	Hausdruckregler/Zählerregler	2014	4.415	2.943	1.472	1.472	1.472	1.472	1.472	1.472	1.472
I	Hausdruckregler/Zählerregler	2015	12.981	9.736	6.491	3.245	3.245	3.245	3.245	3.245	3.245
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2012	66.537	64.391	62.245	2.146	2.146	2.146	2.146	2.146	2.146
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1995	241.114	223.892	206.669	17.222	17.222	17.222	17.222	17.222	17.222
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2016	72.500	70.429	68.357	2.071	2.071	2.071	2.071	2.071	2.071
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2014	307.862	298.533	289.204	9.329	9.329	9.329	9.329	9.329	9.329
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1999	101.142	95.523	89.904	5.619	5.619	5.619	5.619	5.619	5.619
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2005	32.220	30.877	29.535	1.342	1.342	1.342	1.342	1.342	1.342
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2011	20.198	19.525	18.851	673	673	673	673	673	673
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2013	37.401	36.232	35.063	1.169	1.169	1.169	1.169	1.169	1.169
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2015	14.858	14.421	13.984	437	437	437	437	437	437
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2010	31.228	30.151	29.075	1.077	1.077	1.077	1.077	1.077	1.077
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2009	23.481	22.643	21.804	839	839	839	839	839	839
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2008	34.008	32.748	31.489	1.260	1.260	1.260	1.260	1.260	1.260
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2007	30.539	29.364	28.190	1.175	1.175	1.175	1.175	1.175	1.175
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2006	24.609	23.625	22.640	984	984	984	984	984	984
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2004	23.287	22.275	21.262	1.012	1.012	1.012	1.012	1.012	1.012
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2003	18.218	17.390	16.562	828	828	828	828	828	828
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2002	66.119	62.971	59.822	3.149	3.149	3.149	3.149	3.149	3.149
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2001	99.998	94.998	89.998	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2000	37.075	35.124	33.173	1.951	1.951	1.951	1.951	1.951	1.951
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1998	30.640	28.838	27.036	1.802	1.802	1.802	1.802	1.802	1.802
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1997	109.596	102.746	95.896	6.850	6.850	6.850	6.850	6.850	6.850
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1996	148.392	138.499	128.606	9.893	9.893	9.893	9.893	9.893	9.893
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1994	134.765	124.399	114.032	10.367	10.367	10.367	10.367	10.367	10.367
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1993	523.024	479.439	435.854	43.585	43.585	43.585	43.585	43.585	43.585
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2017	33.486	32.556	31.625	930	930	930	930	930	930
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2018	119.054	115.837	112.619	3.218	3.218	3.218	3.218	3.218	3.218
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2019	102.303	99.611	96.919	2.692	2.692	2.692	2.692	2.692	2.692
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2020	79.217	77.186	75.155	2.031	2.031	2.031	2.031	2.031	2.031
I	Gaszähler der Verteilung	2012	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	1995	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2014	-	-	-	2.729	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	1999	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2005	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2011	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2013	-	-	-	471	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2015	-	-	-	1.237	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2010	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2009	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2008	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2007	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2006	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2004	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2003	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2002	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2001	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2000	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	1998	-	-	-	-	-	-	-	-	-

**Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen**

			Neuanlagen	1.844.638	1.776.222	1.643.358	1.588.088	1.537.225	1.486.887	1.436.550	1.387.193
			Altanlagen	3.408.457	3.243.629	2.913.974	2.749.146	2.584.318	2.419.490	2.254.662	2.089.834
			Gesamt	5.253.095	5.019.852	4.557.332	4.337.233	4.121.542	3.906.377	3.691.211	3.477.027
Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TNW zum							
Netzd	Anlagengruppe	AJ		01.01.2020	31.12.2020	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
I	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2020	1,0000	56.999	55.963	53.890	52.854	51.818	50.781	49.745	48.709
I	Software	2014	1,0286	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Software	2017	1,0307	392	196	-	-	-	-	-	-
I	Software	2018	1,0068	6.828	4.552	-	-	-	-	-	-
I	Hausdruckregler/Zählerregler	2014	1,0286	13.623	12.110	9.082	7.569	6.055	4.541	3.027	1.514
I	Hausdruckregler/Zählerregler	2015	1,0420	33.817	30.435	23.672	20.290	16.908	13.527	10.145	6.763
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2012	1,2660	100.540	97.823	92.388	89.671	86.954	84.236	81.519	78.802
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1995	1,3823	476.132	452.325	404.712	380.906	357.099	333.292	309.486	285.679
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2016	1,1839	100.547	98.094	93.190	90.737	88.285	85.833	83.380	80.928
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2014	1,2261	446.101	434.663	411.786	400.347	388.909	377.470	366.032	354.593
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1999	1,4647	197.523	189.293	172.833	164.603	156.372	148.142	139.912	131.682
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2005	1,4719	59.280	57.304	53.352	51.376	49.400	47.424	45.448	43.472
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2011	1,2988	31.480	30.605	28.856	27.982	27.108	26.233	25.359	24.484
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2013	1,2451	55.299	53.844	50.934	49.478	48.023	46.568	45.113	43.657
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2015	1,2040	21.045	20.519	19.467	18.941	18.415	17.888	17.362	16.836
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2010	1,3231	49.867	48.442	45.592	44.168	42.743	41.318	39.893	38.469
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2009	1,3304	37.934	36.818	34.587	33.471	32.355	31.240	30.124	29.008
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2008	1,3528	56.229	54.525	51.117	49.413	47.709	46.006	44.302	42.598
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2007	1,3935	52.377	50.740	47.466	45.830	44.193	42.556	40.919	39.282
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2006	1,4368	43.844	42.430	39.601	38.187	36.773	35.358	33.944	32.530
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2004	1,4737	43.271	41.779	38.795	37.303	35.811	34.319	32.827	31.334
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2003	1,4737	34.169	32.949	30.508	29.288	28.068	26.847	25.627	24.407
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2002	1,4683	124.820	120.197	110.952	106.329	101.706	97.083	92.460	87.837
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2001	1,4647	190.406	183.083	168.436	161.113	153.790	146.466	139.143	131.820
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2000	1,4612	71.282	68.431	62.728	59.877	57.026	54.175	51.323	48.472
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1998	1,4576	60.424	57.797	52.543	49.916	47.288	44.661	42.034	39.407
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1997	1,4316	215.734	205.928	186.316	176.510	166.704	156.897	147.091	137.285
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1996	1,4065	292.198	278.284	250.456	236.541	222.627	208.713	194.799	180.885
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1994	1,3951	274.786	260.323	231.399	216.936	202.474	188.011	173.549	159.086
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1993	1,4115	1.107.373	1.045.852	922.811	861.290	799.770	738.249	676.728	615.207
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2017	1,1434	44.669	43.605	41.478	40.415	39.351	38.288	37.224	36.161
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2018	1,0798	149.402	145.927	138.978	135.504	132.029	128.555	125.080	121.606
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2019	1,0229	121.169	118.415	112.907	110.154	107.400	104.646	101.892	99.138
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2020	1,0000	91.404	89.373	85.311	83.279	81.248	79.217	77.186	75.155
I	Gaszähler der Verteilung	2012	1,0226	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	1995	1,2993	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2014	1,0286	5.615	2.808	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	1999	1,3257	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2005	1,1868	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2011	1,0368	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2013	1,0216	481	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2015	1,0420	3.867	2.578	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2010	1,0865	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2009	1,0957	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2008	1,0589	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2007	1,1132	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2006	1,1265	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2004	1,2317	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2003	1,2494	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2002	1,2676	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2001	1,2600	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2000	1,3009	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	1998	1,3058	-	-	-	-	-	-	-	-

**Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen**

			68.415	55.271	50.863	50.337	50.337	49.356
			164.828	164.828	164.828	164.828	164.828	164.828
			233.243	220.099	215.691	215.165	215.165	214.184
Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Abschreibungen zu TNW zum					
NetzId	Anlagengruppe	AJ	31.12.2020	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
I	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	2020	1.036	1.036	1.036	1.036	1.036	1.036
I	Software	2014	-	-	-	-	-	-
I	Software	2017	196	-	-	-	-	-
I	Software	2018	2.276	-	-	-	-	-
I	Hausdruckregler/Zählerregler	2014	1.514	1.514	1.514	1.514	1.514	1.514
I	Hausdruckregler/Zählerregler	2015	3.382	3.382	3.382	3.382	3.382	3.382
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2012	2.717	2.717	2.717	2.717	2.717	2.717
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1995	23.807	23.807	23.807	23.807	23.807	23.807
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2016	2.452	2.452	2.452	2.452	2.452	2.452
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2014	11.438	11.438	11.438	11.438	11.438	11.438
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1999	8.230	8.230	8.230	8.230	8.230	8.230
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2005	1.976	1.976	1.976	1.976	1.976	1.976
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2011	874	874	874	874	874	874
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2013	1.455	1.455	1.455	1.455	1.455	1.455
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2015	526	526	526	526	526	526
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2010	1.425	1.425	1.425	1.425	1.425	1.425
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2009	1.116	1.116	1.116	1.116	1.116	1.116
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2008	1.704	1.704	1.704	1.704	1.704	1.704
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2007	1.637	1.637	1.637	1.637	1.637	1.637
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2006	1.414	1.414	1.414	1.414	1.414	1.414
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2004	1.492	1.492	1.492	1.492	1.492	1.492
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2003	1.220	1.220	1.220	1.220	1.220	1.220
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2002	4.623	4.623	4.623	4.623	4.623	4.623
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2001	7.323	7.323	7.323	7.323	7.323	7.323
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2000	2.851	2.851	2.851	2.851	2.851	2.851
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1998	2.627	2.627	2.627	2.627	2.627	2.627
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1997	9.806	9.806	9.806	9.806	9.806	9.806
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1996	13.914	13.914	13.914	13.914	13.914	13.914
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1994	14.462	14.462	14.462	14.462	14.462	14.462
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1993	61.521	61.521	61.521	61.521	61.521	61.521
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2017	1.064	1.064	1.064	1.064	1.064	1.064
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2018	3.474	3.474	3.474	3.474	3.474	3.474
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2019	2.754	2.754	2.754	2.754	2.754	2.754
I	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2020	2.031	2.031	2.031	2.031	2.031	2.031
I	Gaszähler der Verteilung	2012	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	1995	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2014	2.808	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	1999	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2005	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2011	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2013	481	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2015	1.289	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2010	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2009	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2008	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2007	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2006	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2004	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2003	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2002	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2001	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2000	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	1998	-	-	-	-	-	-

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zu AKHK zum				
Netzd	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2020	31.12.2020	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
I	Gaszähler der Verteilung	1997	4.941	-	-	4.941	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	1996	14.099	-	-	14.099	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	1994	10.524	-	-	10.524	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2017	4.080	-	-	4.080	2.550	2.040	1.020	510	-
I	Gaszähler der Verteilung	2019	7.885	-	-	7.885	6.900	5.914	3.943	2.957	1.971
I	Regeleinrichtungen	1995	1.199	-	-	1.199	533	506	453	426	400
I	Regeleinrichtungen	2014	161.959	-	-	161.959	140.365	136.766	129.567	125.968	122.369
I	Regeleinrichtungen	2015	48.288	-	-	48.288	42.923	41.850	39.704	38.631	37.557
I	Regeleinrichtungen	2008	32.352	-	-	32.352	23.725	23.006	21.568	20.849	20.130
I	Regeleinrichtungen	2003	1.232	-	-	1.232	767	739	685	657	630
I	Regeleinrichtungen	2000	56.976	-	-	56.976	31.653	30.387	27.855	26.589	25.323
I	Regeleinrichtungen	1996	20.685	-	-	20.685	9.653	9.193	8.274	7.814	7.355
I	Regeleinrichtungen	1994	3.460	-	-	3.460	1.461	1.384	1.230	1.153	1.077
I	Regeleinrichtungen	1993	150.716	-	-	150.716	60.286	56.937	50.239	46.889	43.540
I	Regeleinrichtungen	2017	2.846	-	-	2.846	2.656	2.593	2.466	2.403	2.340
I	Regeleinrichtungen	2018	7.521	-	-	7.521	7.186	7.019	6.685	6.518	6.351
I	Regeleinrichtungen	2019	574	-	-	574	561	549	523	510	498
I	Regeleinrichtungen	2020	4.630	-	-	4.630	4.630	4.527	4.321	4.218	4.115
I	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1999	4.381	-	-	4.381	2.709	2.629	2.470	2.390	2.310
I	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	2000	1.111	-	-	1.111	707	687	646	626	606
I	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1998	34.121	-	-	34.121	20.473	19.852	18.611	17.991	17.371
I	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1996	25.677	-	-	25.677	14.473	14.006	13.072	12.605	12.138
I	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1994	45.481	-	-	45.481	23.981	23.154	21.500	20.673	19.846
I	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1993	48.670	-	-	48.670	24.778	23.893	22.123	21.238	20.353
I	Werkzeuge/Geräte	2015	1.888	-	-	1.888	1.214	1.079	809	674	539
I	Werkzeuge/Geräte	2018	2.266	-	-	2.266	1.942	1.780	1.457	1.295	1.133
I	Werkzeuge/Geräte	2019	2.980	-	-	2.980	2.767	2.554	2.128	1.916	1.703
I	Messeinrichtungen	2018	76	-	-	76	72	71	67	65	64
I	Messeinrichtungen	2020	40.264	-	-	40.264	40.264	39.369	37.579	36.685	35.790
I	Leichtfahrzeuge	2018	30.267	-	-	30.267	18.160	12.107	-	-	-
I	Leichtfahrzeuge	2019	22.145	-	-	22.145	17.716	13.287	4.429	-	-

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu AKHK zum			Abschreibungen zu AKHK zum					
Netzlfd	Anlagengruppe	AJ	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2020	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
I	Gaszähler der Verteilung	1997	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	1996	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	1994	-	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2017	-	-	-	510	510	510	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2019	986	-	-	986	986	986	986	986	-
I	Regeleinrichtungen	1995	373	346	320	27	27	27	27	27	27
I	Regeleinrichtungen	2014	118.770	115.171	111.572	3.599	3.599	3.599	3.599	3.599	3.599
I	Regeleinrichtungen	2015	36.484	35.411	34.338	1.073	1.073	1.073	1.073	1.073	1.073
I	Regeleinrichtungen	2008	19.411	18.692	17.973	719	719	719	719	719	719
I	Regeleinrichtungen	2003	602	575	548	27	27	27	27	27	27
I	Regeleinrichtungen	2000	24.057	22.790	21.524	1.266	1.266	1.266	1.266	1.266	1.266
I	Regeleinrichtungen	1996	6.895	6.435	5.976	460	460	460	460	460	460
I	Regeleinrichtungen	1994	1.000	923	846	77	77	77	77	77	77
I	Regeleinrichtungen	1993	40.191	36.842	33.492	3.349	3.349	3.349	3.349	3.349	3.349
I	Regeleinrichtungen	2017	2.277	2.213	2.150	63	63	63	63	63	63
I	Regeleinrichtungen	2018	6.184	6.016	5.849	167	167	167	167	167	167
I	Regeleinrichtungen	2019	485	472	459	13	13	13	13	13	13
I	Regeleinrichtungen	2020	4.012	3.909	3.807	103	103	103	103	103	103
I	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1999	2.231	2.151	2.071	80	80	80	80	80	80
I	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	2000	586	566	545	20	20	20	20	20	20
I	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1998	16.750	16.130	15.510	620	620	620	620	620	620
I	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1996	11.671	11.205	10.738	467	467	467	467	467	467
I	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1994	19.019	18.192	17.365	827	827	827	827	827	827
I	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1993	19.468	18.583	17.698	885	885	885	885	885	885
I	Werkzeuge/Geräte	2015	405	270	135	135	135	135	135	135	135
I	Werkzeuge/Geräte	2018	971	809	647	162	162	162	162	162	162
I	Werkzeuge/Geräte	2019	1.490	1.277	1.064	213	213	213	213	213	213
I	Messeinrichtungen	2018	62	60	59	2	2	2	2	2	2
I	Messeinrichtungen	2020	34.895	34.000	33.106	895	895	895	895	895	895
I	Leichtfahrzeuge	2018	-	-	-	6.053	-	-	-	-	-
I	Leichtfahrzeuge	2019	-	-	-	4.429	4.429	-	-	-	-

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu TNW zum								
Netzzid	Anlagengruppe	AJ	Faktor zur Bestimmung der TNW	01.01.2020	31.12.2020	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
I	Gaszähler der Verteilung	1997	1,3058	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	1996	1,3207	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	1994	1,3223	-	-	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2017	1,0307	2.628	2.103	1.051	526	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2019	0,9952	6.867	5.886	3.924	2.943	1.962	981	-	-
I	Regeleinrichtungen	1995	1,2993	692	658	589	554	519	485	450	415
I	Regeleinrichtungen	2014	1,0286	144.379	140.677	133.273	129.571	125.869	122.167	118.465	114.763
I	Regeleinrichtungen	2015	1,0420	44.726	43.607	41.371	40.253	39.135	38.017	36.899	35.780
I	Regeleinrichtungen	2008	1,0589	25.122	24.361	22.838	22.077	21.316	20.554	19.793	19.032
I	Regeleinrichtungen	2003	1,2494	958	924	855	821	787	753	718	684
I	Regeleinrichtungen	2000	1,3009	41.178	39.531	36.237	34.589	32.942	31.295	29.648	28.001
I	Regeleinrichtungen	1996	1,3207	12.749	12.142	10.928	10.321	9.713	9.106	8.499	7.892
I	Regeleinrichtungen	1994	1,3223	1.932	1.830	1.627	1.525	1.424	1.322	1.220	1.119
I	Regeleinrichtungen	1993	1,3257	79.921	75.481	66.601	62.161	57.721	53.281	48.841	44.401
I	Regeleinrichtungen	2017	1,0307	2.738	2.673	2.542	2.477	2.412	2.347	2.281	2.216
I	Regeleinrichtungen	2018	1,0068	7.235	7.067	6.730	6.562	6.394	6.226	6.057	5.889
I	Regeleinrichtungen	2019	0,9952	559	546	521	508	495	483	470	457
I	Regeleinrichtungen	2020	1,0000	4.630	4.527	4.321	4.218	4.115	4.012	3.909	3.807
I	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1999	1,4647	3.967	3.851	3.617	3.500	3.384	3.267	3.150	3.034
I	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	2000	1,4612	1.033	1.003	944	915	885	856	826	797
I	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1998	1,4576	29.841	28.937	27.128	26.224	25.320	24.415	23.511	22.607
I	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1996	1,4065	20.356	19.699	18.386	17.729	17.072	16.416	15.759	15.103
I	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1994	1,3951	33.456	32.302	29.995	28.841	27.687	26.534	25.380	24.227
I	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1993	1,4115	34.974	33.725	31.226	29.977	28.728	27.479	26.230	24.981
I	Werkzeuge/Geräte	2015	1,0420	1.265	1.124	843	703	562	422	281	141
I	Werkzeuge/Geräte	2018	1,0068	1.955	1.792	1.466	1.304	1.141	978	815	652
I	Werkzeuge/Geräte	2019	0,9952	2.754	2.542	2.118	1.906	1.695	1.483	1.271	1.059
I	Messeinrichtungen	2018	1,0068	73	71	68	66	64	63	61	59
I	Messeinrichtungen	2020	1,0000	40.264	39.369	37.579	36.685	35.790	34.895	34.000	33.106
I	Leichtfahrzeuge	2018	1,0068	18.284	12.189	-	-	-	-	-	-
I	Leichtfahrzeuge	2019	0,9952	17.631	13.223	4.408	-	-	-	-	-

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		Abschreibungen zu TNW zum						
Netzd	Anlagengruppe	AJ	31.12.2020	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
I	Gaszähler der Verteilung	1997	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	1996	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	1994	-	-	-	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2017	526	526	526	-	-	-
I	Gaszähler der Verteilung	2019	981	981	981	981	981	-
I	Regeleinrichtungen	1995	35	35	35	35	35	35
I	Regeleinrichtungen	2014	3.702	3.702	3.702	3.702	3.702	3.702
I	Regeleinrichtungen	2015	1.118	1.118	1.118	1.118	1.118	1.118
I	Regeleinrichtungen	2008	761	761	761	761	761	761
I	Regeleinrichtungen	2003	34	34	34	34	34	34
I	Regeleinrichtungen	2000	1.647	1.647	1.647	1.647	1.647	1.647
I	Regeleinrichtungen	1996	607	607	607	607	607	607
I	Regeleinrichtungen	1994	102	102	102	102	102	102
I	Regeleinrichtungen	1993	4.440	4.440	4.440	4.440	4.440	4.440
I	Regeleinrichtungen	2017	65	65	65	65	65	65
I	Regeleinrichtungen	2018	168	168	168	168	168	168
I	Regeleinrichtungen	2019	13	13	13	13	13	13
I	Regeleinrichtungen	2020	103	103	103	103	103	103
I	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1999	117	117	117	117	117	117
I	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	2000	30	30	30	30	30	30
I	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1998	904	904	904	904	904	904
I	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1996	657	657	657	657	657	657
I	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1994	1.154	1.154	1.154	1.154	1.154	1.154
I	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1993	1.249	1.249	1.249	1.249	1.249	1.249
I	Werkzeuge/Geräte	2015	141	141	141	141	141	141
I	Werkzeuge/Geräte	2018	163	163	163	163	163	163
I	Werkzeuge/Geräte	2019	212	212	212	212	212	212
I	Messeinrichtungen	2018	2	2	2	2	2	2
I	Messeinrichtungen	2020	895	895	895	895	895	895
I	Leichtfahrzeuge	2018	6.095	-	-	-	-	-
I	Leichtfahrzeuge	2019	4.408	4.408	-	-	-	-